



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 5 vom 24. Juni 2022

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Baugenehmigungen für Wettannahmestellen	221
Kostenlose Fahrkarte nach Abgabe des Führerscheins	223
Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen	224
Einrichtung einer wupsi-Leihradstation während der Sperrung der Linie S6	225
Brückentage 2022	226

Mitteilungen (ö)

Positiver Förderbescheid für Co-Site-Projekt mit der TH Köln	228
Information zur Arbeit des Krisenzentrums zu den Themen "Ukraine-Krieg" und "Corona-Pandemie"	228
Sachstandsbericht zu den Geflüchteten aus der Ukraine	229
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 16.05.2022	229
Schafbeweidung auf der Altlast Dhünnaue-Nord zur Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs auf Veranlassung der Autobahn GmbH	230

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) - Stellungnahmen der Stadt Leverkusen im Rahmen des erneuten förmlichen Beteiligungsverfahrens	230
Studie Entwicklungspotenziale Luminaden (Teilprojekt des InHK Wiesdorf)	231
Sachstand Nachnutzung Evangelisches Gemeindezentrum Quettingen / Jüdisches Kultur- und Gemeindezentrum Leverkusen	232
Erneuerung der Rad- und Gehwege entlang der Odenthaler Straße im Bereich von Bergischer Landstraße bis Kandinskystraße	233
Sperrung der Fahrradstraße Kurtekottenweg/Knochenbergsweg für den Kfz-Durchgangsverkehr	233
Demarkierung des Radfahrschutzstreifens sowie der Fahrradaufstellfläche Saarstraße / Bensberger Straße	234

Beschlusskontrollen (ö)

Mikro-Depot Moosweg	235
RADar	235
Sanierung Schulhof und Parkplatz am Landrat-Lucas-Gymnasium	236
Aufwertung Schulhof Landrat-Lucas-Gymnasium (Mittelstraße Sekundarstufe I)	236
Aufforstung am „Wald der Jugend und der Freundschaft“ in Rheindorf	237
Einrichtung weiterer Parkplätze im Bereich des Hitdorfer Friedhofs	238
Aufenthaltsqualität am Rennbaumplatz	239
Bolzplatz Opladen Bahnhofsquartier	239
Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen auf dem Marktplatz Opladen	239
Fürstenbergplatz/Rat-Deycks-Straße: Einbau einer Bordsteinabsenkung	241
Einrichtung eines weiteren Standortes für die Grünschnittsammlung im Bereich der Carl-Maria-von-Weber Straße 51 bzw. im Nittumer Weg	241

Anfragen (nö)

Tariftreue Gastronomiebetriebe	243
--------------------------------	-----

Mitteilungen (nö)

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der nichtöffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Sportpark am 19.05.2022	247
---	-----



Anfragen (ö)

Anfrage der der CDU-Fraktion vom 14.05.2022

Baugenehmigungen für Wettannahmestellen

Wir nehmen Bezug auf das aktuelle Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 08.04.2022 und bitten Sie freundlichst um Beantwortung der unten aufgeführten Fragen zum Thema „Baugenehmigung für eine Wettannahmestelle auf dem Grundstück Lützenkirchener Straße 170“:

1.
Wann ist die Nutzungsänderung eingegangen? Wie stellt sich die Zeitschiene des Bearbeitungsverlaufes dar?
2.
Auf welche Rechtsgrundlage(n) beruft sich die Verwaltung bei der beschriebenen erteilten Baugenehmigung?
3.
Es ist von „einer umfassenden“ Prüfung die Rede. Wie stellt sich diese dar?
- 4.:
Welche rechtlichen Mittel wurden geprüft, um den Bau der Wettannahmestelle zu verhindern? Welche rechtlichen Mittel wurden eingesetzt?
- 5.:
Die unmittelbar angrenzende Sekundarschule ist 160 m Luftlinie von diesem Vorhaben entfernt, inwieweit wurde dies in die Prüfung einbezogen? Wie sieht die Verwaltung diese Situation?
- 6.:
Hier soll ein Lagerraum in eine Wettannahmestelle umfunktioniert werden. Wie sind die Brandschutzauflagen zu bewerten? Welche Vorgaben wurden gemacht?
- 7.:
Wie ist der Sachstand zum Thema „Wettbürosteuer“ in Leverkusen?
- 8.:
Wie viele Anträge dieser oder ähnlicher Art sind bisher bei der Stadt Leverkusen eingegangen? Wieviel wurden davon genehmigt/abgelehnt?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Bauantrag für die Nutzungsänderung eines Lagerraumes zu einer Wettannahmestelle ist mit Datum vom 02.03.2021 eingegangen. Im Rahmen der Vorprüfung wurden vom Antragsteller weitere Unterlagen nachgefordert. Als diese fristgerecht am



12.04.2021 eingereicht worden sind, wurden nach deren Prüfung die Beteiligungsverfahren der Fachbereiche Stadtplanung sowie Recht und Vergabestelle eingeleitet. Nach Erhalt des Rücklaufs der Beteiligungen wurde eine abschließende Prüfung vorgenommen, die nochmals eine Nachbesserung der Unterlagen vom Antragsteller erfordert hat. Nach abschließender Vervollständigung des Bauantrages, musste am 28.03.2022 die Baugenehmigung erteilt werden.

Zu 2.:

Gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) hat der Antragsteller einen Anspruch auf eine Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Da die Prüfung weder bauordnungs- noch bauplanungsrechtliche Verstöße ergeben hat, war der Anspruch des Antragstellers auf eine Baugenehmigung gegeben.

Zu 3.:

Bei einer Wettvermittlungsstelle handelt es sich um einen kleinen Sonderbau. Kleine Sonderbauten werden im vereinfachten Verfahren nach § 64 BauO NRW 2018 geprüft.

Der Prüfumfang eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist in § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 gesetzlich festgelegt. Die Prüfung umfasst vorwiegend bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Im Rahmen der Prüfung des in Rede stehenden Bauantrages war die planungsrechtliche Einschätzung des Fachbereiches Stadtplanung ausschlaggebend. Das Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass die Wettvermittlungsstelle planungsrechtlich zulässig ist. Ebenso hat die bauordnungsrechtliche Prüfung der Bauaufsicht keine Verstöße ergeben.

Zu 4.:

Zusätzlich wurde geprüft, ob eventuell ein mangelndes Sachbescheidungsinteresse der Bauaufsicht vorliegt. Das bedeutet konkret, dass sofern eine andere Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung durch eine andere Behörde verwehrt wurde, die für den Betrieb einer Wettannahmestelle unabdingbar ist, die Bauaufsicht mangelndes Sachbescheidungsinteresse vorweisen kann, da die Baugenehmigung nicht ausnutzbar wäre. Dies trifft bei Wettvermittlungsstellen zu, wenn die Bezirksregierung Köln den Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des Glücksspielstaatvertrages ablehnt und diese Ablehnung bestandskräftig ist. Dies war zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag nicht der Fall.

Zu 5.:

Die Entfernung zu Schulen ist nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung. Dieser Aspekt wird aber aus gutem Grund im Rahmen der Prüfung für die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des Glücksspielstaatvertrages von der Bezirksregierung Köln miteinbezogen.

Zu 6.:

Die Brandschutzvorschriften sind bei Sonderbauten Bestandteil des Prüfumfanges nach § 64 Abs. 1 Nr. 1d BauO NRW 2018.



Die brandschutztechnischen Vorgaben ergeben sich ebenfalls aus dem Gesetz (§ 26ff BauO NRW 2018). Diese wurden vollumfänglich vom Antragssteller nachgewiesen und durch die Bauaufsicht geprüft. Alle Vorgaben werden eingehalten. Gesonderte Auflagen waren somit nicht erforderlich.

Zu 7.:

Mit Stand 20.05.2022 sind derzeit in Leverkusen 17 Wettbürobetreiber mit 23 Wettbürostandorten gewerblich gemeldet.

Im Rahmen der für die zweite Jahreshälfte 2022 angesetzten Gespräche und Überlegungen rund um die sonstigen Steuern soll auch das Thema Wettbürosteuer erneut geprüft werden.

Grundsätzliches:

- Eine solche Steuer darf nicht nach dem Flächenmaßstab erhoben werden,
- Bei der Besteuerung nach dem Wetteinsatz muss sichergestellt sein, dass allein örtlich anfallende Einsätze besteuert werden,
- Über die Gleichartigkeit der Steuer auf Wetteinsätze mit staatlichen Rennwetten- und Sportwettensteuern wird noch das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

Zu 8.:

Derzeit laufen noch vier Bauantragsverfahren, die eine Wettvermittlungsstelle zum Antragsgegenstand haben. Bisher wurden drei Bauanträge abgelehnt und zwei Baugenehmigungen erteilt. Bei fünf Verfahren für Wettvermittlungsstellen ist aufgrund von Bauvorlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die sogenannte Rücknahmefiktion eingetreten. Damit sind diese Bauanträge nicht mehr existent.

Bauaufsicht in Verbindung mit Finanzen

Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirk III vom 17.05.2022

Kostenlose Fahrkarte nach Abgabe des Führerscheins

Eine Mitbürgerin erkundigte sich, ob sie eine kostenlose Jahresfahrkarte für den stadt-internen ÖPNV der Stadt Leverkusen bzw. die Region erhalten kann, wenn sie ihren Führerschein freiwillig abgibt.

Der Bürgerantrag Nr. 2018/2451 befasste sich auch schon mit diesem Thema. Darin ist vermerkt, dass bis zum Jahr 2018 ein Gutschein im Wert von 25 Euro für die Bürgerinnen und Bürger ausgestellt wurde, die ihren Führerschein freiwillig und dauerhaft abgegeben haben.

Weiter steht in der Begründung, dass die Verwaltung die Machbarkeit eines solchen Angebots prüft und das Thema später von der Politik diskutiert und entschieden werden soll.

Wir bitten Sie, uns den aktuellen Sachstand zu diesem Thema mitzuteilen:



1.
Wird aktuell der Tausch „Führerschein gegen kostenloses ÖPNV-Jahresticket“ angeboten?
2.
Falls es ein solches Angebot gibt, wie und wo können die Bürgerinnen und Bürger von einem solchen Angebot profitieren?
3.
Können Sie uns die Zahlen der freiwillig abgegebenen Führerscheine der letzten 3 Jahre nennen?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Die Möglichkeit der Ausgabe eines kostenlosen Jahrestickets für den ÖPNV befindet sich derzeit in der abschließenden Prüfung.

Auf Grund der wiederholten Nachfrage sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch seitens der Politik wird durch die Verwaltung ein Verfahrensvorschlag entworfen, welcher dem Rat im Turnus September 2022 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird.

Zu 3.:

In 2019 gab es fünf freiwillige Verzichte, in 2020 ebenfalls fünf, in 2021 waren es sechs und in 2022 bisher drei.

Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.05.2022

Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen

Wir bitten Sie hiermit, uns zeitnah mitzuteilen, welche Anzahl von Bäumen in den letzten drei Jahren ganz neu gepflanzt wurden, welche Anzahl Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden sowie welche Anzahl in diesem Jahr völlig neu gepflanzt werden sollen.

Stellungnahme:

Die Zeit von der 50. bis zur 12. Kalenderwoche umfasst die Pflanzsaison für Neu- und Ersatzpflanzungen. Im Dezember werden die Pflanzgruben vorbereitet, bis Ende März werden die entsprechenden Bäume gepflanzt. Hierzu wird im vorausgehenden Sommer die Maßnahme ausgeschrieben.

In den Jahren 2019 bis 2023 stellt sich die Zahl der gepflanzten bzw. zu pflanzenden Bäume wie folgt dar:



Pflanzsaison	Ersatzpflanzungen	Neupflanzungen
2019/2020	167	86
2020/2021	134	154
2021/2022	111	156
2022/2023		53 (derzeit geplant)

Bei der Auswahl der Bäume wird darauf geachtet, eine gute Mischung aus heimischen Baumarten und Klimabäumen zu pflanzen. Die einheimischen Gehölze eignen sich im Allgemeinen besser als Nahrungsgrundlage für Vögel und Insekten. Die meisten Bäume und Sträucher unserer Heimat werden von wesentlich mehr Vogelarten, Insekten bzw. ihren verschiedenen Entwicklungsstadien aufgesucht als ausländische Gewächse.

Andererseits wurde bei der Wahl der Baumarten darauf geachtet, Bäume auszusuchen, die in der Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) aufgeführt und als taugliche, klimaresistente Straßenbäume eingestuft werden. Die GALK ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag (DST) über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt. Die Erarbeitung der GALK-Straßenbaumliste erfolgt unter besonderer Beachtung der extremen Standortbedingungen an den Straßen und der klimatischen Bedingungen in den meist stark verdichteten Städten.

Stadtgrün

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.06.2022

Einrichtung einer wupsi-Leihradstation während der Sperrung der Linie S6

In z.d.A.: Rat, Ausgabe Nr. 4 vom 20.05.2022, Seiten 196 ff. haben Sie über die Sperrung der S6 in Leverkusen aufgrund der weiteren Ausbaumaßnahmen zum Rhein-Ruhr-Express informiert.

Da der Tunnel von und zu den Bahnsteigen an den Gleisen 2/3 sowie 5 voraussichtlich bis zum Jahresende nicht aus und in Richtung Stadtmitte genutzt werden kann, entstehen weite Wege für die Bahnreisenden.

Für die Zeit der Sperrung schlagen wir daher vor, vorzugsweise auf dem Parkplatz der Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße eine Station für wupsi-Leihräder einzurichten, damit kurze Wege auch für die Reisenden erhalten bleiben, die ihre Fahrt mit dem Fahrrad fortsetzen wollen.

Die Sperrung des Tunnels erfolgt bereits im Juni. Daher bitten wir Sie um schnellstmögliche Mitteilung, ob die vorgeschlagene Leihrad-Station eingerichtet werden kann und wird.



Stellungnahme:

Mit der wupsi wurde bereits eine zusätzliche Station an der Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße abgestimmt. Es wird daher ein zusätzliches Angebot zum wupsiRad an dieser Stelle geben. Laut DB begann die Tunnelsperrung mit der Sperrpause am 17.06.2022 abends und endet voraussichtlich im November/Dezember 2022.

Mobilität und Klimaschutz

Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.06.2022

Brückentage 2022

In der Leverkusener Verwaltung gibt es auch im Jahr 2022 wieder eine Reihe von sogenannten Brückentagen und Brauchtumstagen, an denen die meisten Fachbereiche geschlossen gewesen sind. Auch in der freien Wirtschaft werden Brückentage oft vorgesehen, allerdings werden die dort in Form eines Urlaubstages im Arbeitszeitkonto berechnet.

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen dazu:

1.

An wie vielen sogenannten Brückentagen/Brauchtumstagen ist in 2022 die Leverkusener Verwaltung geschlossen (gewesen)?

2.

Wie viele Brauchtumstage werden den Mitarbeitenden gewährt?

3. Wie werden Brückentage und Brauchtumstage auf den Urlaubskonten der jeweiligen Mitarbeitenden angerechnet?

Insbesondere der „Brückentag“ am 18.06. wäre, wie auch möglicherweise der Brückentag nach Himmelfahrt im Mai im Vorfeld der Sommerferien gut als Behördentag geeignet gewesen, weil viele Bürgerinnen und Bürger, die an diesen Tagen „Zwangs“-Urlaub nehmen, diesen für Behördengänge, u.a. ins Bürgerbüro, nutzen könnten. Auch könnte ein solcher Arbeitstag gut genutzt werden, um immer noch angestaute, nicht abgearbeitete Vorgänge in einzelnen Fachbereichen abzuarbeiten.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Dienststelle und der Personalrat haben gemäß der geltenden Dienstvereinbarung Brückentage die Schließung der Verwaltung an folgenden Brückentagen vereinbart:

- Freitag, 27.05.2022 (Tag nach Christi Himmelfahrt)
- Freitag, 17.06.2022 (Tag nach Fronleichnam)
- Montag, 31.10.2022 (Tag vor Allerheiligen)



Nach der geltenden Dienstvereinbarung Brückentage kann die Verwaltung an bis zu vier Brückentagen in jedem Kalenderjahr schließen. Brückentage werden zwischen dem Personalrat und der Stadtverwaltung einvernehmlich jeweils für ein oder mehrere Jahre im Voraus vereinbart. Ausnahmen sind schriftlich beim Fachbereich Personal- und Organisation zu beantragen, der in Abstimmung mit dem Personalrat über den Einzelfall entscheidet.

Die Einführung der Brückentage erfolgte im Kontext der Haushaltskonsolidierung (vgl. Dienstvereinbarung Brückentage: „Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Überstunden und Zeitguthaben abzubauen und damit die Rückstellungen bilanzwirksam zu reduzieren. Des Weiteren sollen durch die Schließung der Verwaltungsstellen Einsparungen bei den Energiekosten erzielt werden.“)

Zu 2.:

Im Hinblick auf die Brauchtumstage hat der Rat der Stadt Leverkusen am 22.06.2015 die Wiedereinführung des Rosenmontags als dienstfreien Tag bei der Stadtverwaltung Leverkusen einschließlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beschlossen. Zur Begründung wird auf die Vorlage Nr. 2015/0587 verwiesen. Die übrigen dienstfreien Brauchtumstage (Heiliger Abend und Silvester) sind inzwischen tarifrechtlich (§ 6 III TVöD) bzw. beamtenrechtlich (§ 15 AZVO NRW) normiert.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entfiel in Abstimmung zwischen dem Verwaltungsvorstand und dem Personalrat auch im Jahr 2022 (zuvor bereits im Jahr 2021) der Rosenmontag als dienstfreier Tag in der Stadtverwaltung. Mit Blick auf die anhaltenden, besonderen Arbeitsbelastungen (Stichworte: „Corona-Pandemie“, „Flutkatastrophe“, „Explosion“) wurde in Abstimmung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten ein Ausgleichstag geschaffen. Daher wurde in diesem Jahr der Brückentag nach Christi Himmelfahrt (Freitag, der 27. Mai 2022) als dienstfreier Tag in der Stadtverwaltung gewährt. Dieser Tag bot sich hierfür an, da er bereits als Brückentag vereinbart wurde (siehe oben unter 1.). Die Bürgerinnen und Bürger wurden folglich nicht mit einem weiteren Schließtag konfrontiert. Zudem sind hierdurch keine zusätzlichen haushalterischen Auswirkungen entstanden.

Zu 3.:

Die Beschäftigten erhalten an den Brückentagen die Möglichkeit, die an diesen Tagen zu leistende Arbeitszeit wahlweise durch Vor- bzw. Nacharbeit auszugleichen oder können Erholungsurlaub in Anspruch nehmen. Für die Brauchtumstage ist kein Urlaub oder Stundenausgleich erforderlich (wie bei Feiertagen).

Personal und Organisation



Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Positiver Förderbescheid für Co-Site-Projekt mit der TH Köln

Im Dezember 2021 erfolgte die Unterzeichnung des Letter of Intent zwischen der Stadt Leverkusen und der TH Köln zur weitergehenden Zusammenarbeit und Verzahnung von Wissenschaft und Praxis. Aufbauend auf dieser gemeinsamen Willenserklärung kann nun positiv der Förderbescheid für das Co-Site-Projekt mit der TH Köln vermeldet werden.

Dabei handelt es sich um ein Projekt zur Förderung von forschungsbasiertem Technologietransfer an deutschen Hochschulen. Die Stadt Leverkusen dient hierbei als Anschauungsbeispiel bzw. Best Practice, anhand dessen die Fragestellung nach einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Infrastruktur bearbeitet wird. Unter anderem ergeben sich daraus Vorhaben der Klimawandelanpassung und zur Minderung des Katastrophenrisikos, die in interdisziplinären Teams der Verwaltung und unter wissenschaftlicher Aufsicht der TH Köln erarbeitet werden. Die Förderung wird nach jetzigem Stand am 01.01.2023 beginnen.

Dezernat für Planen und Bauen

Mitteilung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

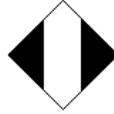
Information zur Arbeit des Krisenzentrums zu den Themen "Ukraine-Krieg" und "Corona-Pandemie"

Zu Beginn des Krieges in der Ukraine hat die Stadt Leverkusen frühzeitig mit der Einrichtung eines Krisenzentrums organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Ankunft geflüchteter Ukrainerinnen und Ukrainer in Leverkusen vorzubereiten, umzusetzen und schließlich die ankommenden Menschen in das gesellschaftliche Leben in der Stadt zu integrieren.

Auch im Rahmen der Pandemiebewältigung hat die Stadt Leverkusen ein Krisenzentrum eingerichtet, um die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu koordinieren, abzustimmen und in weiteren Schritten Entscheidungen herbeizuführen.

Der Verwaltungsvorstand hat nun entschieden, die Arbeit des Krisenzentrums für die Themen „Ukraine-Krieg“ und „Corona-Pandemie“ einzustellen. Beide Themenkomplexe werden nun in die operative Ebene des Dezernates für Bürger, Umwelt und Soziales von Herrn Beigeordneten Lünenbach verlegt und bearbeitet. Von dort aus werden die auf fachlicher Ebene abzustimmenden Sachverhalte erörtert, entschieden und im weiteren Umsetzungsprozess begleitet.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Sachstandsbericht zu den Geflüchteten aus der Ukraine

Der in der Anlage 1 beigefügte Sachstandsbericht zu den Geflüchteten aus der Ukraine vom 31.05.2022 wird zur Kenntnis gegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Anlage 1

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 16.05.2022

Frau Beigeordnete Deppe informiert den Ausschuss wie folgt:

Aufnahme von Gesprächen mit der Wohnungsgesellschaft Leverkusen mbH (WGL) für die Errichtung und die Unterhaltung von Kitas in Leverkusen

Seitens des Dezernates für Planen und Bauen wurde Kontakt zu dem Geschäftsführer der WGL, Herrn Altenbach, aufgenommen. Herr Altenbach hat grundsätzlich die Unterstützung der WGL bei dem Bau und der Unterhaltung von Kitas zugesagt. Die weiteren Gespräche wurden bereits aufgenommen. Dabei wurden verschiedene Standorte angesprochen. Beispielhaft sind hier die Flächen Bodestraße, nbso – südl. Henkelmännchen Platz, Gutenbergstraße und Bohofsweg zu nennen.

Die ersten Details und das Erfordernis einer vertraglichen Regelung werden derzeit weiter besprochen. Im Anschluss an diese Gespräche erfolgt die Einbindung der Politik durch Entscheidungsvorlagen für den Rat der Stadt Leverkusen und den Aufsichtsrat der WGL.

Büro Baudezernat



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Schafbeweidung auf der Altlast Dhünnaue-Nord zur Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs auf Veranlassung der Autobahn GmbH

Es wurde bereits im vergangenen Jahr bei Kartierungen festgestellt, dass sich auf der Altlast Dhünnaue-Nord der Japanische Staudenknöterich angesiedelt hat. Die Pflanze zählt zu den Neophyten, die als problematische Pflanzenart bewertet werden. Der Japanische Staudenknöterich breitet sich sehr stark aus und kann unter günstigen Bedingungen eine Wuchshöhe von mehreren Metern erreichen.

In gutachterlichen Untersuchungen durch die Autobahn GmbH wurde festgestellt, dass der Japanische Staudenknöterich nicht in die Abdeckung der Altlast wurzelt; dennoch ist es angezeigt, seine Verbreitung auf der Altlast einzudämmen. Der Japanische Staudenknöterich soll daher jetzt regelmäßig durch eine Beweidung mit Schafen bekämpft werden. Die erste Beweidung hat bereits Anfang Mai 2022 erfolgreich stattgefunden. Laut Autobahn GmbH ist im Juli 2022 die nächste Beweidung geplant; anschließend soll der Schäfer die erforderliche jährliche Anzahl der Schafbeweidungen benennen. Wenn eine regelmäßige Schafbeweidung festgelegt wird, werden auch die so zu pflegenden Flächen benannt. Nach Begehung durch die Umweltbaubegleitung der Autobahn GmbH ist am Westring derzeit noch keine Beweidung erforderlich.

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) - Stellungnahmen der Stadt Leverkusen im Rahmen des erneuten förmlichen Beteiligungsverfahrens

Die Einleitung der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet Monheim am Rhein wurde am 18.03.2021 vom Regionalrat Düsseldorf beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungszeitraums (16.04.-15.06.2021) hat die Stadt Leverkusen eine negative Stellungnahme abgegeben (siehe z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021, Seite 206).

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 88. Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, die Verfahrensunterlagen so anzupassen, dass eine zusätzliche GIB-Festlegung mit einem Umfang von nur ca. 8,4 ha (ursprünglich 18 ha) in den Regionalplan Düsseldorf aufgenommen wird (siehe z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 08.04.2022, Seite 171, siehe Abbildung 1 und 2).

Angedacht ist die Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Regionalem Grünzug (RGZ) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie Betriebserweiterungsflächen für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet.

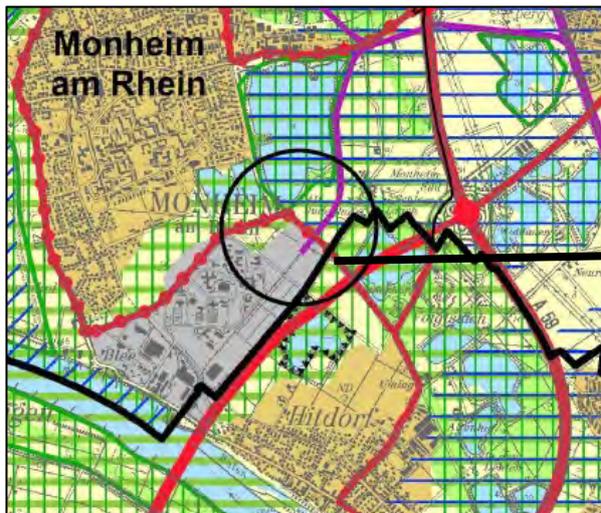
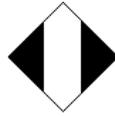


Abbildung 1: Auszug aus den Regionalplänen Düsseldorf und Köln nach Änderung des Regionalplans Düsseldorf (ursprünglicher Änderungsbereich **18 ha** eingekreist)
Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

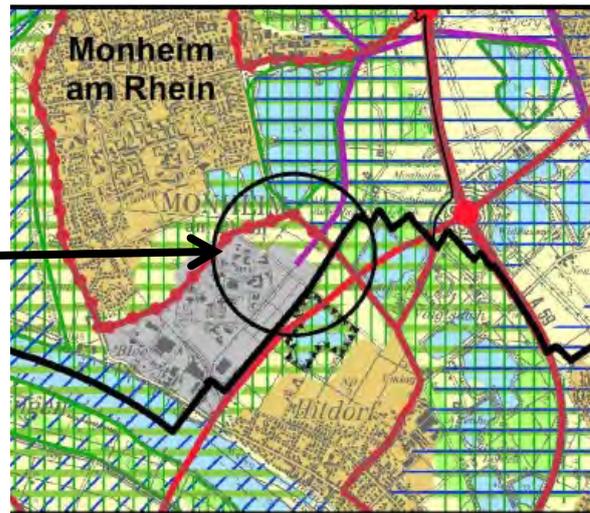


Abbildung 2: Auszug aus den Regionalplänen Düsseldorf und Köln nach Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderungsbereich **8,4 ha** eingekreist)
Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 28.04.2022 über das förmliche Beteiligungsverfahren informiert, welches im Zeitraum 13.05.-13.06.2022 stattgefunden hat.

Die Verwaltung hat eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, in der weiterhin die Bedenken gegen die Regionalplanänderung und das Vorhaben geäußert werden. Beteiligt wurden die betroffenen Fachbereiche Umwelt und Klimaschutz und Mobilität sowie die für das Thema „Gewerbe“ zuständige Abteilung des Fachbereichs Stadtplanung.

Die Stellungnahme zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (siehe Anlage 2) wurde fristgerecht an die zuständige Regionalplanungsbehörde gesendet.

Stadtplanung

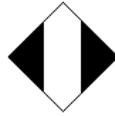
Anlage 2

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Studie Entwicklungspotenziale Luminaden (Teilprojekt des InHK Wiesdorf)

Die Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, hat die Erarbeitung einer Studie Entwicklungspotenziale Luminaden ausgeschrieben und zwischenzeitlich bereits an die Büros AIP Planungs GmbH aus Düsseldorf und GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung aus Köln vergeben, die dieses Projekt gemeinsam bearbeiten.

Mit der Studie Entwicklungspotenziale Luminaden wird nun der Revitalisierungsprozess der Luminaden angestoßen. Die Luminaden bzw. die City A soll langfristig als funktionierender und vitaler Bestandteil der City Wiesdorf gestärkt werden. Mit der Studie wird das übergeordnete Ziel verfolgt, eine zwischen der Eigentümergemeinschaft und der



Stadt Leverkusen abgestimmte Perspektive für die Zukunft der Luminaden zu entwickeln.

Es soll in diesem ersten Schritt der Entwicklungsstudie eine gemeinsame Idee entwickelt werden, wie sich die Luminaden zukünftig im Gefüge der City Leverkusen positionieren könnten. Wesentliches Ziel dieser Studie ist es demnach, eine bauliche und funktionale Perspektive für die Luminaden zu entwickeln. Die Studie soll aufzeigen, wie sich die City A entwickeln könnte, welche Nutzungen hier möglich und denkbar wären, welche baulichen Maßnahmen die Luminaden qualifizieren könnten. Es handelt sich daher explizit um eine Entwicklungsstudie. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung der gewerblich genutzten Flächen. Dabei darf die City A nicht losgelöst, sondern muss in dem Kontext der gesamten City Wiesdorf betrachtet werden. Insbesondere sind die Entwicklungsstrategien der beiden Großstrukturen City C und City A miteinander abzustimmen.

Wesentlich ist die Entwicklung einer Perspektive, die von der Eigentümergemeinschaft, potenziellen Nutzern und der Stadt Leverkusen mitgetragen wird. Während der Bearbeitung der Studie sind daher verschiedene Beteiligungsformate vorgesehen, über die im Laufe des Prozesses weiter informiert wird.

Das Projekt „Studie Entwicklungspotenziale Luminaden“ ist ein Teilprojekt des Integrierten Handlungskonzeptes Leverkusen-Wiesdorf (kurz: InHK Wiesdorf). Das InHK Wiesdorf beinhaltet insgesamt 48 Projekte, welche in ihrer Gesamtheit den „Masterplan“ der Stadtteilentwicklung von Wiesdorf für die kommenden 10 bis 15 Jahre darstellen. Finanziert wird das Projekt mit Unterstützung von Städtebaufördermitteln von Bund und Land.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Sachstand Nachnutzung Evangelisches Gemeindezentrum Quettingen / Jüdisches Kultur- und Gemeindezentrum Leverkusen

Im Nachgang zur Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 14.02.2021 zur Zukunft des Evangelischen Gemeindezentrums in Quettingen sowie einer möglichen Begleitung durch die Stadt (z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 17.06.2021, Seiten 178-180) wird hiermit folgender Sachstand mitgeteilt:

Zwischenzeitlich fanden mehrere Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen und Vertretern der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf unter Beteiligung des Büros von Herrn Oberbürgermeister Richrath sowie Vorortbegehungen des Areals statt. Es besteht ein großes Interesse seitens der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf, das Objekt künftig zu nutzen. Seitens der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen gibt es die grundsätzliche Bereitschaft, das Objekt an die Jüdische Gemeinde zu veräußern. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Interessentinnen und Interessenten für das Grundstück.



Im weiteren Verfahren muss geklärt werden, wie die künftigen Eigentums- und Mietverhältnisse ausgestaltet werden können unter Beachtung der Interessen der jetzigen Eigentümerin, der Bedarfe der künftigen Nutzerin und der Wirtschaftlichkeit.

Vor der Veräußerung des Gemeindezentrums Quettingen soll zunächst bis Ende dieses Jahres das Evangelische Gemeindezentrum Lützenkirchen veräußert werden. In Lützenkirchen ist die Erweiterung des bestehenden evangelischen Kindergartens ein zentrales Ziel der künftigen Nutzung.

Die weiteren Gespräche und anstehenden Kaufverhandlungen zu beiden Standorten bleiben abzuwarten.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

Erneuerung der Rad- und Gehwege entlang der Odenthaler Straße im Bereich von Bergischer Landstraße bis Kandinskystraße

Im Zuge der Erarbeitung der Vorlage zur Umgestaltung der Odenthaler Straße wurde die Verwaltung seitens des Rates der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 16.12.2019 beauftragt, das Projekt großräumiger zu betrachten und ein Gesamtkonzept Schleichbusch Post, welches den Knotenpunkt Bergische Landstraße/Herbert-Wehner-Straße und die Odenthaler Straße beinhaltet, zu erarbeiten (Vorlage Nr. 2019/3285). Im ersten Schritt erfolgt aktuell eine Bürgerbeteiligung zur Querschnittsgestaltung der Odenthaler Straße. Das entsprechende Anschreiben und die möglichen Querschnittsvarianten sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Tiefbau

Anlagen 3 und 4

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Sperrung der Fahrradstraße Kurtekottenweg/Knochenbergsweg für den Kfz-Durchgangsverkehr

Die Bezirksvertretung 9 – Köln-Mülheim hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2022 beschlossen, die Fahrradstraße Knochenbergsweg auf Kölner Gebiet für den Kfz-Durchgangsverkehr zu sperren, so dass aus Fahrtrichtung Edith-Weyde-Straße kommend der Kurtekottenweg/Knochenbergsweg zur Sackgasse wird. Über diese wird die Andienung der anliegenden Vereine sichergestellt.

Die Sperrung (siehe Anlage 5) soll mithilfe von lösabaren Absperrpfosten realisiert werden. Um zu verhindern, dass die Pfosten von unberechtigten Personen entfernt werden, sollen solche mit CL-1-Schließung verwendet werden.



Der Kurtekottenweg/Knochenbergsweg ist eine Erschließungsstraße und nicht von übergeordneter Bedeutung für das Straßennetz der Städte Leverkusen und Köln. Die Verbindung ist bereits als Fahrradstraße ausgeschildert. Bei Verkehrserhebungen auf Höhe des RTHC Bayer Leverkusen e.V. wurde ermittelt, dass mehr als zwei Drittel aller gezählten Verkehrsteilnehmenden die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten. Mehr als ein Viertel der erhobenen Fahrzeuge bewegte sich dabei mit einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h fort. Die asymmetrische Verteilung der beobachteten Verkehre (Verkehr Richtung Westen überwiegt deutlich) deutet auf Durchgangsverkehre bzw. Schleichverkehre hin. Da die Erreichbarkeit der anliegenden Vereine und Anlagen weiterhin über die aktuell beschilderte Wegeführung gewährleistet bleiben würde, wäre die Funktion der Straße durch eine Sperrung nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig ist von einer erheblichen Steigerung der Attraktivität und Sicherheit für den Rad- und Fußverkehr auszugehen.

Die Umsetzung der Sperrung der und eventuell weitergehenden Verkehrsberuhigung auf dem Kurtekottenweg/Knochenbergsweg, erfolgt in enger Abstimmung der beiden Verwaltungen.

Über den letztendlichen Ausführungstermin wird rechtzeitig informiert.

Ordnung und Straßenverkehr

Anlage 5

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Demarkierung des Radfahrerschutzstreifens sowie der Fahrradaufstellfläche Saarstraße / Bensberger Straße

Aufgrund des Verkehrsunfalls mit Personenschaden an der Saarstraße / Ecke Bensberger Straße am 11.05.2022 fand an der angesprochenen Kreuzung eine örtliche Unfallkommission mit den ständigen Mitgliedern der Unfallkommission statt.

Bei diesem Ortstermin fiel auf, dass die Markierungen an der Kreuzung nicht regelkonform sind. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen ist unter anderem aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite der Saarstraße die Markierung eines Schutzstreifens aus Gründen der Verkehrssicherheit nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr zulässig. Ebenfalls läuft derzeit eine Neuplanung der Saarstraße, unter anderem auch im angesprochenen Bereich, bei welcher voraussichtlich eine Tempo-30-Zone eingeführt wird. In diesem Rahmen müssten die Markierungen ohnehin entfernt werden, da sie in einer Tempo-30-Zone ebenfalls nicht zulässig wären.

Um die Einhaltung der Regularien sicherzustellen, wurden die Markierungen daher entfernt.

Straßenverkehr



Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2019/3049 (ö)

Mikro-Depot Moosweg

Beschluss des Rates vom 10.10.2019

Eine innerstädtische City-Logistik soll dazu beitragen, die notwendigen Lieferverkehre durch eine Bündelung der Güter- und Warenströme zu reduzieren. Neue Ansätze zur City-Logistik mit umweltfreundlichen Fahrzeugen sind ein Baustein, die verkehrsbedingten Emissionen und auch den Flächenverbrauch in Stadtteilen zu mindern. In dem vom Rat beschlossenen Mobilitätskonzept 2030+ (Vorlage Nr. 2020/3400) wurden zusätzlich noch Standorte für Güterverteilzentren bzw. Micro-Depots im Bereich CHEMPARK gesehen.

In der geplanten Machbarkeitsstudie sollen größere Verteilzentren mit guter Anbindung zum Straßennetz sowie auch die Möglichkeit von Mini-Depots in der Innenstadt z.B. in Geschäftsleerständen geprüft werden. Für beide Varianten soll die Auslieferung zum Kunden nachhaltig mit E-Fahrzeugen umgesetzt werden.

Die Erstellung von Machbarkeitsstudien wird wieder durch Bundes- bzw. Landesmittel gefördert. Daher ist die Antragstellung für 2022 im Rahmen der personellen Möglichkeiten vorgesehen.

Standort Moosweg:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden für Mini-Depots somit vorrangig innerstädtische Lagen im Mittelpunkt stehen. Die angeregte Ansiedlung eines Depots am Moosweg erfüllt diese Standortvoraussetzungen voraussichtlich nicht. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind abzuwarten.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Stadtplanung

BK-Nummer 2021/0721 (ö)

RADar

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 07.06.2021

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 07.06.2021 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die bereits während des Stadtradelns in der App integrierte Anwendung RADar dauerhaft den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellt werden kann, um auf Schwachpunkte und Unfallgefahren im Fahrradnetz der Stadt hinweisen zu können.



Der Prüfauftrag wurde in die Gesamtüberlegungen der Verwaltung zu einer einheitlichen Melde-App für alle Themenbereiche mit aufgenommen. Nach Prüfung wurde entschieden, den „Mängelmelder“ der Plattform Beteiligung NRW für Leverkusen zu verwenden.

Wer im Stadtgebiet unterwegs ist und dabei zum Beispiel auf wilden Müll, Schlaglöcher in Radwegen oder ausgefallene Ampeln aufmerksam wird, kann diese Hinweise zukünftig online per „Mängelmelder“ an die Stadt Leverkusen melden. Dazu wird der entdeckte Mangel unkompliziert auf einer digitalen Karte verortet und so die Stadtverwaltung über den Mangel informiert, um zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Optional können zu dem Mangel auch Fotos der entsprechenden Stelle hochgeladen werden. Aktuell wird das Go-Live des Mängelmelders vorbereitet und ist für die zweite Jahreshälfte 2022 geplant.

Der Mängelmelder basiert auf dem durch die Landesregierung NRW entwickelten und allen Kommunen in NRW kostenlos zur Verfügung gestellten Portal „Beteiligung NRW“. Somit stellt Beteiligung NRW einen weiteren Fortschritt in der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes dar. Das Portal ist responsiv, d.h. auch über mobile Endgeräte komfortabel aufrufbar. Für die Nutzung des Mängelmelders ist es erforderlich, sich einmalig auf der Plattform „Beteiligung NRW“ zu registrieren. Nach der Registrierung kann man sich jederzeit mit seinem Nutzernamen und Passwort anmelden und einen Mangel melden.

Nach Abgleich der Melde-Funktionalitäten der RADar App mit dem „Mängelmelder“ ist eine größtmögliche Überschneidung festzustellen. Der „Mängelmelder“ ist dabei aber umfassender und deckt sämtliche ortsgebundenen Anliegen ab, nicht nur spezifisch auf Fahrradfahrende ausgerichtete.

Der Prüfauftrag ist somit abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Digitalisierung in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz und Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

BK-Nummer 2021/0675 (ö)

Sanierung Schulhof und Parkplatz am Landrat-Lucas-Gymnasium

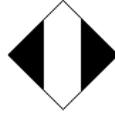
Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 13.09.2021

BK-Nummer 2021/1095 (ö)

Aufwertung Schulhof Landrat-Lucas-Gymnasium (Mittelstraße Sekundarstufe I)

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 15.11.2021

Der Beschluss zur Vorlage Nr. 2021/0675 sieht u. a. die Verlegung von wasserdurchlässigem Pflaster auf dem Schulhof Mittelstraße SEK 1 vor, um den Wurzelraum der



Zeder zu schützen. Im Zuge dieser Baumaßnahme, die in den Sommerferien 2022 erfolgen soll, kann auch eine Neuordnung oder ein teilweiser Abbau der zahlreichen Tischtennisplatten in Betracht gezogen werden, um das Gesamtbild aufzulockern.

Mit Beschluss zum Antrag Nr. 2021/1095 wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob im Bereich der Tischtennisplatten und Zeder zusätzliche Sitzgelegenheiten und ein oder zwei weitere Einrichtungen zu Pausenbeschäftigungen aufgestellt werden können.

Dem Aufstellen weiterer Sitzgelegenheiten in diesem Areal steht der Fachbereich Stadtgrün positiv gegenüber; im Rahmen eines Ortstermins mit allen Beteiligten könnte ein geeigneter Ort ausgewählt werden.

Die Möglichkeiten der Erweiterung der Angebote zur Pausenbeschäftigung sind aufgrund der geringen Größe des Schulhofs problematisch. Generell begrüßt der Fachbereich auch den Vorschlag, Outdoorfitnessgeräte auf dem Schulhof zu installieren; allerdings fehlen derzeit aufgrund von Sanierungsmaßnahmen auf Schulhöfen, bei denen die Verwaltung den Bedarf vordergründig gesehen hat, Mittel zur Umsetzung. Eine Realisierung könnte – je nach Kostenhöhe und in Abstimmung mit dem Fachbereich Schulen – frühestens innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgen. Möglich wäre es allerdings, wie zuletzt am Lise-Meitner-Gymnasium, durch private Fördermittel oder Stiftungsgelder Mittel zu generieren und so eine Ausführung zu ermöglichen.

Stadtgrün

BK-Nummer 2021/0929 (ö)

Aufforstung am „Wald der Jugend und der Freundschaft“ in Rheindorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 20.09.2021 beschlossen, dass die Stadt Leverkusen das mittlere, als Landwirtschaftsfläche genutzte Grundstück, zwischen den beiden aufgeforsteten Abschnitten an der Yitzhak-Rabin-Straße in Rheindorf aufforstet. Wenn nötig soll das Grundstück durch die Stadt erworben werden.

Die in der Rede stehenden Flächen (Gemarkung Rheindorf, Flur 5, Flurstücke 227 und 228) befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Sie sind mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Dieses Entwicklungsziel ist für alle von „gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, agrarisch genutzten Räume dargestellt.“ Das Vorhaben steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Gemäß Landschaftsplan müssen für die Anpflanzungen Arten ausgewählt werden, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen.



Eine Aufforstung der in Rede stehenden Grundstücke ist nur mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin des Flurstücks 228 möglich, ihr gehört ein $\frac{3}{4}$ -Anteil der Parzelle. Ein Erwerb des Miteigentumsanteils bzw. ein Tausch mit einer anderen städtischen Fläche konnte nicht realisiert werden, da die Miteigentümerin nicht auf Anfragen der Liegenschaften (Fachbereich Konzernsteuerung) reagiert. Die Grundstücksverhandlungen wurden daher bis auf weiteres eingestellt.

Die Stadt hat ihren $\frac{1}{4}$ -Eigentumsanteil am Flurstück 228 (Gemarkung Rheindorf, Flur 5) an einen Landwirt verpachtet. Mit der anderen Eigentümerin hat der Landwirt einen separaten Vertrag geschlossen. Der Landwirt nutzt neben der vorgenannten Fläche auch das angrenzende städtische Flurstück 227. Er wurde über die Absicht der Stadt informiert, diese Fläche aufzuforsten. Ob für ihn eine alleinige Bewirtschaftung des Flurstücks 228 nach erfolgter Aufforstung des Flurstücks 227 noch möglich ist, wird der Landwirt prüfen.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Landwirt und der Stadt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da noch das Vertragsverhältnis zwischen dem Landwirt und der Miteigentümerin Bestand hat.

Die Liegenschaften haben den Landwirt gebeten, Kontakt mit der Verpächterin aufzunehmen und die Situation zu besprechen. Die Rückmeldung ist abzuwarten. In der Folge kann der Eigentümerin ein Angebot zur Aufforstung der Flächen (ohne Grunderwerb) unterbreitet werden.

Umwelt in Verbindung mit Konzernsteuerung

BK-Nummer 2022/1273 (ö)

Einrichtung weiterer Parkplätze im Bereich des Hitdorfer Friedhofs

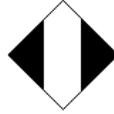
Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 31.01.2022

Für die Einrichtung weiterer Parkplätze für Friedhofbesucher im Bereich des Hitdorfer Friedhofs wurde die Verwaltung beauftragt, sowohl auf die katholische Kirchengemeinde als Eigentümerin der benachbarten Flächen als auch auf den Eigentümer der Privatstraße zum Wasserwerk zuzugehen.

Beide Eigentümer wurden schriftlich über diesen politischen Beschluss informiert und um entsprechende Rückantworten gebeten, die inzwischen mit folgendem Ergebnis vorliegen: Sowohl die Kirche als auch der Eigentümer der Privatstraße haben sich gegen einen Ausbau/Ausweisung von Parkplätzen ausgesprochen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau



BK-Nummer 2021/0816 (ö)

Aufenthaltsqualität am Rennbaumplatz

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021 wurde seitens der Stadt Leverkusen Kontakt mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) aufgenommen.

Mit Unterstützung der EVL wurden in der Vergangenheit zahlreiche Stromverteilerkästen, Trafostationen und Gasdruckregelschränke durch verschiedene künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten verschönert. Hierzu werden Jugendgruppen, Stadtteilmanagern und der freien Graffiti-Szene Leverkusens unter Erstattung der Materialkosten Flächen zur Gestaltung zur Verfügung gestellt.

Am Rennbaumplatz ist die Gestaltung des Versorgungskastens der Deutschen Post und des Ensembles an der Trafostation der EVL im Laufe des Jahres 2022 vorgesehen.

Der vorhandene Gasdruckregelschrank hingegen muss ausgetauscht werden. Aufgrund verzögerter Lieferzeiten ist die Aufstellung des bereits bestellten neuen Gas-schranks laut Fachabteilung der EVL derzeit nicht abzusehen.

Die anschließende Gestaltung des neuen Gasdruckregelschranks kann schnellstmöglich nach der Aufstellung und in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen erfolgen.

Dezernat IV für Schulen, Kultur, Jugend und Sport in Verbindung mit Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

BK-Nummer 2022/1340 (ö)

Bolzplatz Opladen Bahnhofsquartier

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 22.03.2022 beschlossen, dass die Verwaltung für einen Neubau eines zentral gelegenen und komplett eingezäunten Bolzplatzes (kleines Fußballfeld im Käfig) die Nutzung eines brachliegenden Grundstücks in Hochlage östlich des Gebäudes Lützenkirchener Straße 3 (ehemals Fahrschule Flemming) sowie die dafür notwendige Anbindung vom neu gebauten Fußgängerweg über eine Treppe prüft.



Sachstandsbericht:

Das Grundstück befindet sich im Besitz der Deutschen Bahn (DB). Die DB hält einen Verkauf dieses Grundstücks aus Eigeninteresse für ausgeschlossen. Eine Nutzung als Bolzplatz ist daher nicht möglich.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Konzernsteuerung

BK-Nummer 2021/1254 (ö)

Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen auf dem Marktplatz Opladen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 22.03.2022 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob auf dem Marktplatz in Leverkusen-Opladen mindestens zwei „Eltern-Kind-Parkplätze“ eingerichtet werden können. Eine Prüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass zwei Parkplätze als Eltern-Kind-Parkplätze gekennzeichnet werden können.



Folgende Beschilderung soll angebracht werden:



Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Beschilderung nicht StVO-konform ist und somit nicht überwacht werden kann.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2022/1416 (ö)

Fürstenbergplatz/Rat-Deycks-Straße: Einbau einer Bordsteinabsenkung

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022

Die von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II beschlossene Bordsteinabsenkung wurde durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR hergestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

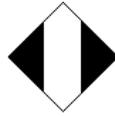
BK-Nummer ohne i. V. m. 2021/1179 (ö)

Einrichtung eines weiteren Standortes für die Grünschnittsammlung im Bereich der Carl-Maria-von-Weber Straße 51 bzw. im Nittumer Weg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 03.02.2022

Im Rahmen der Beratung des Bürgerantrags Nr. 2021/1179 hatte die Verwaltung in einer umfangreichen Stellungnahme die Verkehrssituation im Bereich der Hans-Sachs-Straße bewertet. Bereits in diesem Zusammenhang waren alternative Standorte für eine Grünschnittsammlung im Umfeld geprüft und als ungeeignet verworfen worden.

Hierzu zählte auch der Standort am P+R Parkplatz der Linie 4. Der von der Bezirksvertretung III vorgeschlagene Standort Nittumer Weg liegt unmittelbar gegenüber des P+R



Parkplatzes am Ende der Linie 4. Der Nittumer Weg verfügt nicht über eine ausreichende Breite zur Aufstellung eines Grünschnittsammelcontainers und dem damit verbundenen Anlieferverkehr. Der Bereich wird von Fußgehenden und Fahrradfahrenden als Anschlusspunkt an den Dünnwald genutzt, da der Nittumer Weg als Sackgasse endet bzw. in einen Waldweg übergeht. Ein gefahrloser Begegnungsverkehr und die gleichzeitige Befüllung des Grünschnittcontainers werden als potenzielle Unfallgefahr gesehen.

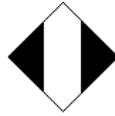
Bereits im Vorfeld wurde außerdem ein möglicher Standplatz in Höhe der Carl-Maria-von-Weber Straße 51 geprüft und von der AVEA hinsichtlich der Ausmaße als nicht ausreichend bewertet, um hier eine gefahrlose Grünschnittsammlung durchzuführen. Es sind auch keinerlei Parkmöglichkeiten für den Anlieferverkehr vorhanden.

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme der Verwaltung ausgeführt, wird die Grünschnittsammlung am bestehenden Standort Carl-Maria-von-Weber-Platz als etabliert und gut frequentiert angenommen. Ein zusätzlicher Standort in unmittelbarer Nähe würde keine verkehrstechnische Entlastung bringen, die ursprünglich die Intention der Bürgereingabe war.

Darüber hinaus hält die AVEA eine Ausweitung des bereits sehr umfangreichen Angebots an Grünschnittsammelplätzen für nicht erforderlich.

Insbesondere im Bereich des Nittumer Weges würde vielmehr die Gefahr bestehen, dass die Grünschnittsammlung von Kölner Bürgerinnen und Bürgern genutzt, aber von Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern über die Abfallgebühren finanziert wird. Diese zusätzliche Belastung sollte in jedem Fall vermieden werden.

Umwelt in Verbindung mit AVEA



Anfragen (nö)

Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.02.2022

Tariftreue Gastronomiebetriebe

Wie man Ende Januar der Presse entnehmen konnte, hat sich der Arbeitgeberverband DEHOGA mit der Gewerkschaft auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt, von dem die Beschäftigten profitieren sollen. Gem. Presseberichterstattung sollen die Löhne der Angestellten ab Mai 2022 auf mindestens 12,50 Euro pro Stunde – 28 Prozent mehr als bislang - steigen. Wer eine Ausbildung hat, kommt nach dem ersten Berufsjahr auf ein Plus von 17 Prozent (<https://www.express.de/koeln/tarifvertrag-gastro-beschaefigte-in-der-branche-kriegen-mehr-geld-86231>). Dieser Lohnanstieg wird durch die SPD-Fraktion sehr begrüßt.

Um sicherzugehen, dass die Stadt als Vorbild vorangeht, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen zu z.d.A.: Rat:

1.

Wird die oben bezeichnete Tarifierhöhung auch durch die Gastronomiebetriebe, die Leistungen für die Stadt Leverkusen oder Gesellschaften der Stadt erbringen, wie z.B. die Klinikum Leverkusen Service GmbH, das Catering im Forum (siehe Presseberichterstattung in den letzten Wochen), Essenslieferungen an Kitas, die Schulverpflegung etc., umgesetzt?

2.

Bei welchen durch die Stadt Leverkusen oder durch Gesellschaften der Stadt beauftragten Unternehmen aus dem Bereich der Gastronomie wird der einschlägige Tarifvertrag mit der NGG, oder andere Tarifverträge mit ähnlichen oder besseren Löhnen, nicht eingehalten bzw. bei welchen Unternehmen liegen hierzu keine Informationen vor?

3.

Welche Unternehmen halten sich an den Tarifvertrag mit der NGG, oder andere Tarifverträge mit ähnlichen oder besseren Löhnen, und haben auch zugesichert (Tariftreue) die oben bezeichnete Erhöhung an ihre Beschäftigten weiterzugeben? Wie wird dies kontrolliert?

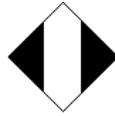
4.

Achtet die Stadt Leverkusen bei der Beauftragung von Catering etc. darauf, ob sich die Betriebe gegenüber ihren Mitarbeitern tariftreu verhalten? Wird dies vertraglich fixiert? Wie wird dies kontrolliert?

5.

Werden die Träger von Kitas etc. verpflichtet, bei der Beauftragung von Cateringleistungen sicherzustellen, dass diese Unternehmen sich tariftreu verhalten? Wie wird dies kontrolliert?

Stellungnahme:



Schulen

Zu 1.:

Soweit die Leistungen für die weiterführenden Schulen ausgeschrieben werden, verpflichten sich die Bietenden, die einschlägigen Tarifverträge in ihren Betrieben einzuhalten.

Da die Leistungen im Bereich der Ausgabe also vor Ort in der Regel nur einen begrenzten Zeithorizont umfassen, bedienen sich die Caterer auch der sogenannten 450-Euro-Minijobs. Diese 450-Euro-Minijobs gibt es mit regelmäßigen und flexiblen Arbeitszeiten, mit monatlich gleichem oder unterschiedlich hohem Verdienst. Details zum Einsatz entsprechender Kräfte liegen nicht vor.

Zu 2.:

Welche Teile der Beschäftigten nach welchem Tarifvertrag bezahlt bzw. entlohnt werden, ist nicht bekannt.

Der Fachbereich Schulen hat nachfolgende Unternehmen mit der Lieferung und Ausgabe von Essen beauftragt. Alle Leistungen wurden im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren vergeben:

- Die Kette KochWerk gGmbH, Frankenforster Str. 21, 51427 Bergisch Gladbach,
- nickut catering GmbH, Industriestr. 91-93, 51399 Burscheid,
- Aubergine & Zucchini Vollwert Frischdienst, Party Service und Catering GmbH, Im Buschfeld 1, 53440 Meckenheim,
- Kruck Schlemmer Service GmbH, Rudi-Jaehne-Straße 15, 50769 Köln – Merkenich.

Zu 3. und 4.:

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibungen sind die Auftragnehmer während des Vergabeverfahrens verpflichtet, entsprechende Angaben bzw. Eigenerklärungen zu machen bzw. abzugeben.

Kinder und Jugend

Die Fragen 1 bis 3 können vom Fachbereich Kinder und Jugend nicht beantwortet werden, da diese Sachverhalte zu keinem Zeitpunkt ab- bzw. hinterfragt werden.

Zu 4.:

Der Fachbereich Kinder und Jugend schreibt die Lieferung der täglichen Warmverpflegung für die 41 städtischen Kindertageseinrichtungen regelmäßig europaweit aus. Im Zuge der europaweiten Ausschreibung müssen die Bietenden schriftlich bestätigen, dass der Einsatz von qualifiziertem, tarifgebundenem und sozialversichertem Personal gewährleistet ist. Darüber hinaus müssen die Bietenden die Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bestätigen. Weiterhin ist eine Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft zu bescheinigen.

Der mit der Lieferung für die tägliche Warmverpflegung für alle städtischen Kitas beauftragte Caterer ist der Stadt Leverkusen inzwischen seit Jahrzehnten bekannt und es



konnte zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden, dass die für die Beauftragung erforderlichen Rahmenbedingungen unterlaufen werden.

Zu 5.:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen agieren absolut autark und eigenverantwortlich, sodass dazu keine verpflichtenden Vorgaben gemacht werden.

KulturStadtLev:

Zu 1.:

Gemäß Auskunft aus dem Tarifregister NRW finden im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen derzeit drei Tarifverträge Anwendung:

- der Manteltarifvertrag (der Rahmenbedingungen wie beispielsweise Urlaub, Kündigungsfristen und Jahressonderzahlung regelt),
- der Tarifvertrag für Auszubildende sowie
- der Entgelttarifvertrag.

Der Geltungsbereich der Tarifverträge umfasst hierbei Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleistende, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

Der Manteltarifvertrag sowie der Tarifvertrag für Auszubildende wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (vgl. Online-Verzeichnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge mit Stand vom 1. Januar 2022) für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das bedeutet, der Tarifvertrag ist auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich, die nicht bereits als Mitglieder der den Tarifvertrag abschließenden Verbände bzw. Gewerkschaften oder auf andere Weise tarifgebunden sind.

Der Entgelttarifvertrag ist gemäß den bekannten Eintragungen der oben genannten Register und Verzeichnisse hingegen zurzeit nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Er findet daher zwingend nur dann Anwendung, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart wurde oder wenn beide Vertragsparteien organisiert sind, d. h. die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Mitglied im entsprechenden Arbeitgeberverband (DEHOGA) und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft (Nahrung-Genuss-Gaststätten) ist.

Die KulturStadtLev verpachtet insgesamt zwei gastronomische Immobilien (Standorte: Forum und Schloss Morsbroich), wobei aktuell lediglich für die Immobilie im Forum ein Vertrag mit einem Pächter abgeschlossen wurde – die mit Corona einhergehende Einschränkung des gastronomischen Angebotes ist der Politik bekannt. Die Anwendung



des nicht allgemeinverbindlichen Entgelttarifvertrages ist kein Bestandteil des Pachtvertrages, sodass dessen Gültigkeit, wie bereits beschrieben, maßgeblich von der jeweiligen Arbeitsvertragsgestaltung bzw. der Zugehörigkeit der Arbeitsvertragsparteien zu einem Verband oder einer Gewerkschaft abhängt. Ob die Aufnahme einer solchen Pacht Auflage – konkret einer sogenannten konstitutiven Tariftreuregelung – überhaupt europarechtskonform umgesetzt werden könnte, müsste durch die KulturStadtLev von einer zu beauftragenden spezialisierten Anwaltskanzlei geprüft werden lassen.

Unabhängig davon haben im Rahmen von Verhandlungsgesprächen im Vorfeld einer vertraglichen Vereinbarung zur gastronomischen Versorgung des Forums jedoch die beiden geschäftsführenden Vertragspartner bestätigt, dass – sofern sie nicht persönlich tätig sind – angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich mindestens tarifkonform entlohnt werden.

Zu 2.:

Weitergehende Auftragsverhältnisse mit Unternehmen aus dem Gastronomiesektor liegen bei der KulturStadtLev derzeit nicht vor.

Zu 3. und 4.:

Siehe vorherige Ausführungen.

Zu 5.:

Keine Zuständigkeit der KulturStadtLev.

Sportpark Leverkusen (SPL)

Zu 1. bis 4.:

Der SPL hat für die Gastronomie im Freizeitbad CaLevornia einen langfristigen Pachtvertrag mit einem Gastronomen geschlossen. Vorausgegangen war in 2014 eine Ausschreibung mit Angebotseinholungen. Hierbei mussten Gastronomie-Konzepte vorgelegt werden.

Der v. g. Gastronom ist nicht dem Arbeitgeberverband Dehoga angeschlossen, zahlt aber an seine Mitarbeitenden den jeweils festgelegten gesetzlichen Mindestlohn.

Dieser Gastronom betreibt während der Freibadsaison auch das Kiosk im Freibad Wiembachtal. Auch hier wird an die Mitarbeitenden der jeweils festgelegte gesetzliche Mindestlohn entrichtet.

Die Ostermann-Arena wird an verschiedene kommerzielle bzw. nicht kommerzielle Veranstalter vermietet, die das Catering selbstständig beauftragen. Der SPL ist hier lediglich Vermieter.

Bei Sportveranstaltungen wird das Catering von den Vereinen organisiert und ehrenamtlich durchgeführt.

Bei den wenigen eigenen Veranstaltungen, die der SPL in der Vergangenheit durchgeführt hat, wurden Angebote für Catering eingeholt. Es wurde dann das Catering für den Veranstaltungstag beauftragt. Eine langfristige Beauftragung von Cateringleistungen erfolgte nicht und ist auch nicht beabsichtigt. Die Aufträge haben unterschiedliche Gastronomiebetriebe – je nach Angebot - erhalten.



Zu 5.:
Keine Zuständigkeit des SPL.

Städtische Beteiligungsgesellschaften

Eine Abfrage bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften hat Folgendes ergeben:

Unternehmen/Einrichtung	Rückmeldung
AVEA GmbH & Co. KG RELOGA Holding GmbH & Co. KG	k. A.
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG	Fehlanzeige
Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH	Fehlanzeige
JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH	Fehlanzeige
Klinikum-Konzern	s. Anlage 6
Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH	Fehlanzeige
neue bahnstadt opladen GmbH	Fehlanzeige
Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH	k. A.
Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH	Fehlanzeige
Suchthilfe gGmbH	Fehlanzeige
Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR	Fehlanzeige
WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH	Fehlanzeige
WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH	Fehlanzeige
Wuppermann Bildungswerk gGmbH	k. A.
wupsi GmbH	Fehlanzeige

Konzernsteuerung in Verbindung mit Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

Anlage 6

Mitteilungen (nö)

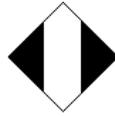
Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

**Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbe-
reich in der nichtöffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Sportpark am
19.05.2022**

Herr Stadtdirektor Adomat informiert den Ausschuss wie folgt:

Sachstand in Sachen Dreifach-Sporthalle für die Sportschule NRW, Landrat-Lucas- Gymnasium in Leverkusen

Durch die Corona-Pandemie und nunmehr insbesondere durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine befinden wir uns in einer sehr dynamischen Lage, die mittlerweile auch erhebliche Auswirkungen auf die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau der Dreifach-Sporthalle für die Sportschule NRW, Landrat-Lucas-Gymnasium hat.



Aufgrund der bereits in der Vergangenheit und insbesondere im Jahr 2021 angestiegenen Bauwerkskosten in verschiedenen Bereichen als auch die steigenden Materialkosten und Rohstoffpreise hat der Sportpark Leverkusen eine neue Kostenberechnung veranlasst.

Die Gesamtbaukosten für den Bau der Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle betragen gemäß Kostenberechnung/Prognose mit Stand November 2021 rd. 12.842.000 €. Dieser Kostenerhöhung hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Für die Mehrkosten in Höhe von 3.586.000 € hat der Sportpark Leverkusen durch den Rat der Stadt Leverkusen gleichzeitig den Auftrag erhalten, für die förderfähigen Maßnahmen mit dem Fördermittelgeber in Nachverhandlungen einzutreten mit der Maßgabe, eine Förderung der Mehrkosten seitens des Landes NRW zu erhalten. Durch die Gewährung eines höheren Zuschusses seitens des Fördermittelgebers würde sich der städtische Anteil zur Finanzierung entsprechend reduzieren.

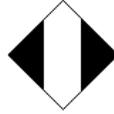
In einem zwischenzeitlich geführten digitalen Gespräch hat die Staatskanzlei NRW mitgeteilt, dass das Land durch die mediale Berichterstattung davon ausgegangen ist, dass die Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von 3.586.000 € aus dem städtischen Haushalt der Stadt Leverkusen sichergestellt sei. Damit ist eine Beteiligung des Landes NRW an den o. a. Mehrkosten nicht begründbar. Es wurde jedoch signalisiert, dass bezogen auf die vermutlich noch weiter anfallenden Mehrkosten eine 80%ige Förderung seitens des Landes möglich wäre. Hierzu ist ein weiterer formloser Antrag erforderlich, der mit Schreiben vom 28.04.2022 gestellt wurde. Eine Rückmeldung der Staatskanzlei steht hierzu noch aus.

Darüber hinaus haben sich aber auch noch weitere Ereignisse ergeben, über die ich Sie hiermit informiere:

Der Sportpark Leverkusen hat im März 2022 die europaweiten Ausschreibungen für die Baustelleneinrichtung und die Erdarbeiten sowie für das Gewerk „Rohbauarbeiten und Brettschichtholztragwerke“ auf den Weg gebracht. Angebote liegen zu allen Ausschreibungen vor. Die Beauftragung der Baustelleneinrichtung und der Erdbauarbeiten ist in der 16. KW 2022 erfolgt. Hier wurden keine Kostensteigerungen festgestellt, da sich hier bisher keine relevanten Preissteigerungen aufgrund der Material- und Rohstoffpreise ergeben.

Bei der Ausschreibung für das Gewerk „Rohbauarbeiten und Brettschichtholztragwerke“ sind die Material- und Rohstoffpreise, hier die Preise für Beton und Holz, aber insbesondere die Preise für Stahl seit Dezember 2021 bis April 2022 weiter dramatisch angestiegen. Die Ursache hierfür liegt insbesondere an den Auswirkungen des Kriegsgeschehens in der Ukraine. Diese führen zum Wegfall der Lieferketten, zu erheblichen Einschränkungen in der Produktion, zum Anstieg bei den Energiekosten sowie zurzeit zur stetig steigenden Nachfrage bei Holzbaustoffen, Beton und vor allen Dingen bei Baustahl in kürzester Zeit zu erheblichen Preissteigerungen.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Preisentwicklung sind die Unternehmen scheinbar nicht in der Lage, die abgegebenen Angebotspreise zu halten, da beispielsweise die Preise für Stahl zurzeit extrem schnell ansteigen. Sie verweisen auf eine Störung der



Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB. Preisanpassungen werden seitens der Firmen/Bieter bereits im laufenden Vergabeverfahren für die Rohbauausschreibung für zwingend erforderlich gehalten.

Die Firmen haben die Möglichkeit, im laufenden Vergabeverfahren fristgerecht durch die Zentrale Vergabestelle (ZV) der Stadt Leverkusen angeforderte Unterlagen (z. B. Referenzen, Nachweise) fristverstreichend nicht oder verspätet abzugeben. Ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren ist dann die Konsequenz. Hierdurch musste bereits der günstigste Bieter durch die ZV ausgeschlossen werden. Auch der Bieter an zweiter Stelle hat die Möglichkeit, so zu verfahren. Derzeit gehen wir davon aus, dass er diese Möglichkeit auch nutzen würde.

Aufgrund der o. a. Gegebenheiten hat die Zentrale Vergabestelle der Stadt Leverkusen für die Rohbauausschreibung eine Zurücksetzung in den Stand vor Angebotsabgabe/Submission eingeleitet. In dem dann neu durchzuführenden Vergabeverfahren sind für die o.a. Baumaterialien entsprechende Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren. Hierdurch soll erreicht werden, dass künftige Bieter eine entsprechende Sicherheit bei der Kalkulation der Angebote zugrunde legen können und nicht bei der Angebotsabgabe entweder enorme Sicherheiten in die Preise einrechnen oder gar nicht erst ein Angebot abgeben. Aber auch für den Auftraggeber ergeben sich durch den Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln Vorteile. Sinkende Preise auf dem Rohstoffmarkt könnten dann auch zu Preisreduzierungen führen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass insbesondere bei den noch anstehenden Ausschreibungen für Metallbau- und Verglasung (Glas/Aluminium, Stahl), Dachdeckerarbeiten (Abdichtungsmaterial, Wärmedämmung) und Wärmedämmverbundsysteme Fassade (Aluminium und Wärmedämmung) mit erheblichen, nicht kalkulierbaren Preissteigerungen zu rechnen ist. Daher werden auch bei diesen Ausschreibungen entsprechende Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden.

Gegenüber der Kostenberechnung aus November 2021 ergeben sich bei der Rohbauausschreibung weitere zusätzliche Mehrkosten. Wobei in diesen Mehrkosten die seitens der Firmen angesprochenen steigenden Kosten seit Angebotsabgabe, hier insbesondere beim Baustahl, noch nicht berücksichtigt sind.

In der 19. KW 2022 wurde die EU-Ausschreibung für das Gewerk „Rohbauarbeiten und Brettschichtholztragwerke“ neu auf den Weg gebracht. In der 28. KW 2022 wird voraussichtlich der Termin für die Submission anberaumt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die eingegangenen Angebote bewertet werden.

Sofern Angebote, die zu einer Beauftragung führen, eingehen, geht der SPL derzeit davon aus, dass gemäß Zeitplan für die Auftragserteilung spätestens Mitte August 2022 mit der Ausführung der Rohbauarbeiten begonnen werden kann.

Mit der Einrichtung der Baustelle wurde bereits begonnen. In wenigen Tagen beginnen die Erdarbeiten.

Es ist für uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr einschätzbar, noch vorhersehbar, mit welchen weiteren Mehrkosten gerechnet werden muss. Zunächst ist das zurückgesetzte Ausschreibungsverfahren für die Rohbauarbeiten abzuwarten, da dort erstmalig eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart wird.



In Abstimmung mit Herrn Oberbürgermeister Richrath, Herrn Stadtkämmerer Molitor und Herrn Stadtdirektor Adomat soll aufgrund der dringenden Notwendigkeit von Sporthallenkapazitäten und die zugesagte Förderung an dem Vorhaben weiter festgehalten werden.

Über die weitere Entwicklung wird der Sportpark Leverkusen den Betriebsausschuss Sportpark informieren.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

SACHSTANDSBERICHT
- UKRAINISCHE GEFLÜCHTETE
- MAI 2022

DEZERNAT FÜR BÜRGER, UMWELT UND SOZIALES

Inhalt

1. Aktuelle Lage	2
2. Statistische Daten (Stand: 30.05.2022)	3
3. Unterbringung	4
3.1. Aktuelle Maßnahmen	4
3.2. Ausblick.....	5
4. Medizinische Versorgung.....	6

1. Aktuelle Lage

Der nachfolgende Sachstandsbericht gibt einen gebündelten aktuellen Überblick über die Situation in Leverkusen im Kontext der ukrainischen Geflüchteten. Er spiegelt daher nur einen Teil der aktuellen Lage zur Geflüchtetensituation in Leverkusen wieder. Zielsetzung des Sachstandsberichtes ist es, die aktuellen Themenfelder kompakt und informativ für die Öffentlichkeit zu bündeln.

Die Anzahl der in Leverkusen einreisenden Geflüchteten aus der Ukraine hat sich in den letzten Wochen, vergleichbar der bundesweiten Tendenz, reduziert. Es kommen aber weiterhin vereinzelt neue Geflüchtete in Leverkusen an, teilweise durch entsprechende Landeszuweisungen oder auch durch eine eigenständige Einreise.

Die Geflüchteten werden über den Infopoint Ukraine weiterhin registriert, hiernach erfolgen die Terminierungen bei den städtischen Fachämtern (Meldebehörde, Ausländerbehörde). Die Termine in den entsprechenden Fachämtern werden aktiv durch Unterstützung der Infohotline der Stadt Leverkusen zeitnah nach Rücksprache mit den Geflüchteten terminiert, der Terminvorlauf ist gering.

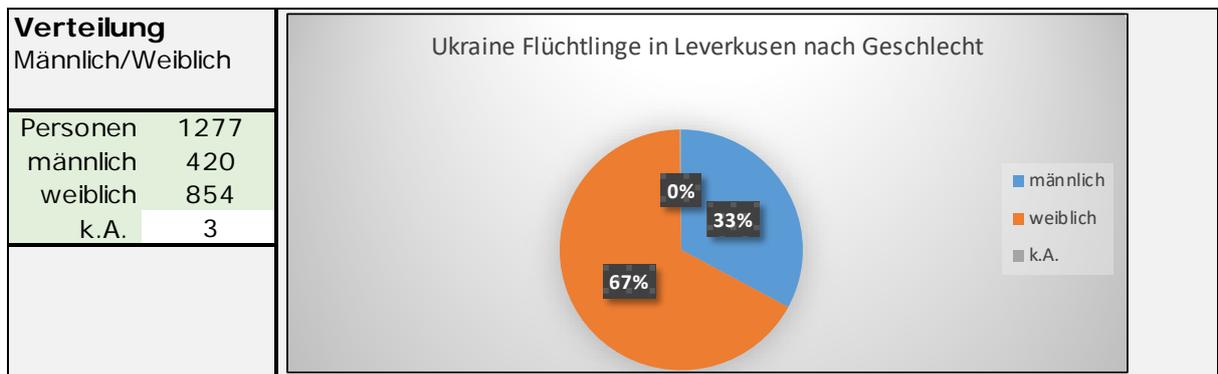
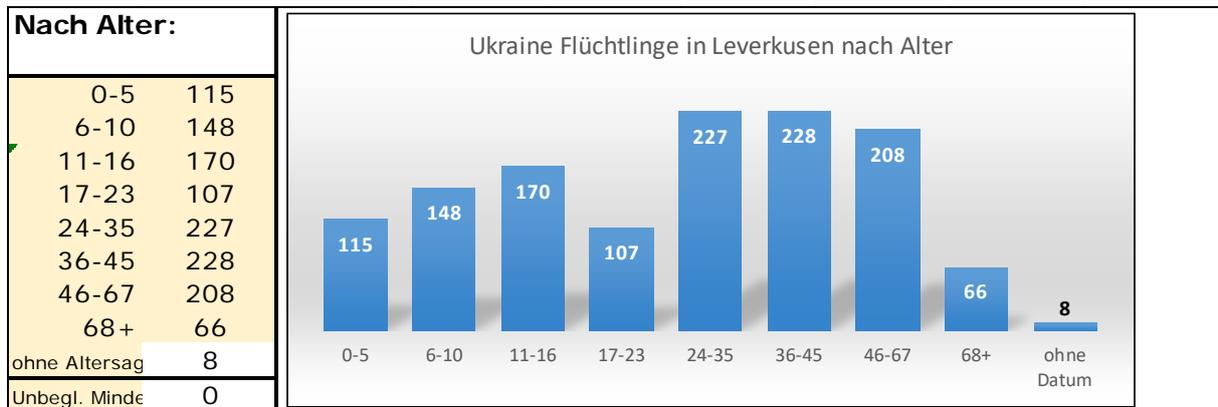
Derzeit erfolgen die vorbereitenden Maßnahmen für den zum 01.06.2022 anstehenden Rechtskreiswechsel durch den Fachbereich Soziales sowie das Jobcenter Leverkusen. Die Geflüchteten haben hierzu bereits entsprechende Informationsschreiben und Antragsunterlagen postalisch erhalten. Vorsprachen zur Antragsstellung erfolgen ebenfalls bereits beim Integration Point des Jobcenters Leverkusen. Die Geflüchteten, die sich beim Infopoint Ukraine melden, erhalten vor Ort direkt die entsprechenden Antragsunterlagen.

Um die Information für die Vielzahl an ehrenamtlich Aktiven zu verbessern, wurden Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen Segmenten der ehrenamtlichen Einsatzfelder durchgeführt. Bei den zwei Veranstaltungen im Ratssaal konnten sich die Bürgerinnen und Bürger über ehrenamtliche Einsatzfelder aber auch über Themen wie Unterbringung, Leistungsbezug oder anderweitige Integrationsangebote für Geflüchtete informieren. Zusätzlich wurde eine Chat-Gruppe eingerichtet, über die Informationen niederschwellig kommuniziert werden können.

Um die Unterbringung in Wohnraum bzw. die Suche nach benötigtem Wohnraum zu unterstützen, wurde der Flüchtlingsrat sowie der Caritasverband beauftragt, die bestehende Auszugsberatung für Geflüchtete auszuweiten. Wohnungsangebote, die der Stadt übermittelt werden, werden an die Auszugsberatung zur Weitergabe an die Geflüchteten vermittelt.

2. Statistische Daten (Stand: 30.05.2022)

Von den derzeit in Leverkusen registrierten Geflüchteten leben rund 300 in städtischen Gemeinschaftsunterkünften, der Großteil ist privat untergebracht bzw. hat entsprechenden Wohnraum angemietet. Bei der o.g. Gesamtzahl handelt es sich um die Gesamtzahl aller einmal in Leverkusen über den Infopoint Ukraine registrierten ukrainischen Geflüchteten. Die Zahl bildet nicht das tatsächliche "Ist" ab, da z. B. einige Geflüchtete nach der Registrierung in andere Städte oder zurück in das Herkunftsland gereist sind.



3. Unterbringung

3.1. Aktuelle Maßnahmen

Die Stadt Leverkusen hat auf Basis der Geflüchtetenströme Maßnahmen zur Erhöhung der Unterbringungskapazitäten eingeleitet.

Derzeit können die Bedarfe aufgrund der Akutlage nur unter Einbeziehung von zwei Notunterkünften in Form von Sporthallen abgedeckt werden. Oberste Zielsetzung der Stadt Leverkusen ist es aber, die Sporthallen nach den Sommerferien wieder dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 2022/1434 hat die Verwaltung verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Unterbringungskapazitäten eingebracht und befindet sich jetzt gemäß der entsprechenden Beschlusslage in der Umsetzung:

1) Anmietung des Gebäudes Olof-Palme-Straße

- a. Mietvertrag ist geschlossen
- b. Reguläre Kapazität 230 Personen, Erweiterung auf max. Kapazität 450 Personen
- c. Zeitnahe Aufnahme des Betriebs durch einen Dienstleister

2) Schaffung neue Gemeinschaftsunterkunft Heinrich-Lübke-Straße 140a

- a. Kapazität 160 Personen
- b. Bauliche Realisierung läuft
- c. Betrieb wird durch einen Dienstleister voraussichtlich ab 01.08.2022 übernommen.

3) Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete am Standort Auermühle

- a. Hier erfolgt derzeit noch die Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, ob die Einrichtung durch das Land NRW als Puffereinrichtung mit einer max. Kapazität von 600 Personen betrieben wird.
- b. Sollte die Bezirksregierung dies nicht umsetzen wollen, wird die Einrichtung durch die Stadt Leverkusen mit einer Kapazität von ca. 480 Personen betrieben werden.
- c. Bauliche Realisierung läuft

4) Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft am Standort „St. Aldegundis“

Im Rahmen der damaligen Beschlusslage war vorgesehen, am Standort „**St. Aldegundis**“ eine weitere Gemeinschaftseinrichtung für 80 Personen zu errichten (Vorlage Nr. 2022/1434 - Beschlusspunkt 6). Im Rahmen der weitergehenden Prüfung und Umsetzung musste festgestellt werden, dass die Realisierung des Standortes nur mit hohen baulichen Anstrengungen und erheblichen Eingriffen in einen schützenswerten Baum- und Strauchbestand erfolgen könnte. In Abstimmung mit der verantwortlichen Kirchengemeinde musste daher von diesem Standort Abstand genommen werden.

Nach interner Prüfung von alternativen Aufstellorten für die Anlage bietet sich der Parkplatzbereich am aktuellen Standort der Gemeinschaftsunterkunft Heinrich-Claes-Straße als möglicher Ausweichstandort an. Derzeit erfolgen die baulichen Vorprüfungen, so dass hier zeitnah eine Beschlussvorlage für die Realisierung an diesem Standort in die politischen Gremien eingebracht werden wird. Durch die Bündelung der Kapazitäten an einem Standort können die bereits vorhandenen Angebote vor Ort und damit einhergehende Synergieeffekte im Rahmen des Betriebs genutzt werden.

Darüber hinaus besteht ggfls. noch eine Option, im sich ab Herbst nicht mehr im Betrieb befindlichen **St. Josef Krankenhaus** bei entsprechender Bedarfslage noch Unterbringungsmöglichkeiten für bis zu 150 Personen zu realisieren.

Durch die o.g. Maßnahmen werden zusätzliche Unterbringungskapazitäten in Höhe von 950 Plätzen (ohne St. Josef Krankenhaus) geschaffen.

3.2. Ausblick

Zielsetzung ist es, die neuen Unterbringungsangebote bis August 2022 in den Betrieb zu nehmen. Die derzeit noch belegten Sporthallen (Heinrich-Brüning-Straße sowie Wuppertalstraße) sollen nach Abstimmung im Krisenstab zum 01.08.2022 freigezogen und dem Schul- und Vereinssport mit Start des neuen Schuljahres wieder übergeben werden.

Die Sporthalle Görresstraße befindet sich aktuell bereits im Rückbau und wird kurzfristig dem Schul- und Vereinssport wieder zur Verfügung gestellt.

Durch die zusätzlich geschaffenen Plätze inkl. der „Notfalloptionen“ (Erhöhung Belegungskapazität Olof-Palme-Straße; Nutzung St. Josef Krankenhaus) muss nach der aktuellen Erkenntnislage davon ausgegangen werden, dass diese Kapazitäten ausreichend sind, um die Aufnahmeverpflichtung der Stadt Leverkusen zu erfüllen.

Derzeit hat Leverkusen seine Erfüllungsquote gemäß Königsteiner Schlüssel fast zu 90 % erfüllt, so dass, selbst bei einer akuten Erhöhung der Zuweisungen, die Unterbringung mit den o.g. Maßnahmen gesichert werden kann.

Aktuell ist der Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine rückläufig, dies kann sich in der zweiten Jahreshälfte aufgrund der politischen Situation in der Ukraine verändern, die o.g. Maßnahmen bilden aber einen entsprechenden deutlichen Puffer ab.

Ein weiterer Aufbau von Unterbringungskapazitäten ist unter den aktuell verfügbaren Erkenntnissen nicht erforderlich, auch vor dem Hintergrund einer gesamtstädtischen Abwägung, sollten aktuell keine weiteren Unterbringungskapazitäten als „Puffer“ realisiert und vorgehalten werden.

Im Hinblick auf die gesamtstädtische Betrachtung und die neu geschaffenen Kapazitäten ist nach Beratung im Krisenstab auch geplant, den ursprünglich eigentlich bereits aufgegebenen Standort Merziger Straße wieder für eine anderweitige Nutzung bereitzustellen. Hier würde die Nutzung – wie ursprünglich geplant – als Ausweichstandort für Schulen in Frage kommen.

Die Einrichtung würde dann mit Betriebsaufnahme der neuen Unterkünfte ebenfalls wieder freigezogen werden.

4. Medizinische Versorgung

Geflüchteten, die in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, erhalten alle eine Erstaugenscheinnahme durch den Fachbereich Medizinischer Dienst. Hierbei erfolgt eine erste medizinische Klärung von Bedarfen aber auch die Testung auf Tuberkulose, sowie eine Überprüfung des Impfstatus.

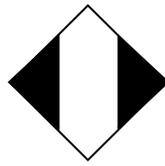
Im Rahmen der Erstaugenscheinnahmen von ukrainischen Geflüchteten wurde bei einem hohen Prozentsatz der Kinder und Jugendlichen eine latente Tuberkulose festgestellt. Bei den untersuchten Personen liegt der Anteil der Betroffenen bei mehr als 60%, aktuell sind es 121 Fälle.

Bei einer latenten Tuberkulose handelt sich im Gegensatz zur offenen Tuberkulose um keine ansteckende Form der Tuberkulose, sondern lediglich um eine Infektion, aus der im ungünstigen Verlauf eine Erkrankung werden kann.

Allen Betroffenen wurde ein Angebot zur vorsorglichen Behandlung in Form einer „Antituberkulotikatherapie“ gemacht.

Im Rahmen der Überprüfung des Impfstatus werden unmittelbar entsprechende Impfangebote gemacht. Ferner erfolgt in allen Gemeinschaftsunterkünften ein regelmäßiges Angebot zur Covid-Impfung.

Die Kapazitäten für die Durchführung der Quereinsteigeruntersuchungen im Kontext des Schulbesuchs wurden entsprechend aufgestockt, so dass den Kindern zeitnah ein entsprechendes Untersuchungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.



Anlage 2 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 24.06.2022

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An: Dez32.regionalplanung@brd.nrw.de

61 – Stadtplanung

Hauptstr. 101
Sonja Brenig

6120
6102

V/612-bre
16.05.2022

Erarbeitsungsverfahren der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Monheim am Rhein

· Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.03.2021 den Erarbeitsungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Bereich der Stadt Monheim gefasst. Anlass ist die Planung der Stadt Monheim, den Gewerbestandort an der Alfred-Nobel-Straße als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu erweitern. Die ursprüngliche Erweiterungsfläche mit der ins Verfahren eingestiegen wurde, belief sich auch ca. 18 ha. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Herbst 2021 sind die Unterlagen für den Feststellungsbeschluss vorbereitet worden. Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 auf Grundlage eines Änderungsantrags aller Fraktionen des Regionalrats (der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP/FW) einstimmig beschlossen, dass ein neuer Entwurf mit rund 8,4 ha gewerbliche Erweiterungsfläche vorzulegen ist. Im Zuges des Abwägungsspielraums hat der Regionalrat Düsseldorf damit dem Regionalen Grünzug und deren Bedeutung als überregionales Verknüpfungselement des Biotopverbundes sowie den klimatischen Aspekten einen höheren Stellenwert eingeräumt.

Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum“ an, welches im Regionalplan ebenfalls als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist.

Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie einer möglichen Betriebserweiterungsfläche für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet. Gemäß Begründung zur Regionalplanänderung „ist (nach derzeitigem Kenntnisstand) nur im Bereich zwischen der Alfred-Nobel-Straße und der Stadtgrenze zu Leverkusen noch eine Erweiterung gewerblicher Nutzungen möglich; an anderer Stelle im Stadtgebiet sind derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar“ (Begründung, S. 4).

Die Planungsabsichten der Stadt Monheim sehen zum einen gewerbliche Nutzungen vor, zum anderen soll ein im Stadtgebiet vorhandenes Umspannwerk verlagert werden, um an anderer Stelle Flächen für die Siedlungsentwicklung nutzen zu können (vgl. Begründung, S. 4). Die Verlagerung des Umspannwerks, wie in Abbildung 2 in der Begründung dargestellt, sei auch ohne vorherige GIB-Festlegung an dem Standort an der Alfred-Nobel-Straße möglich (vgl. Begründung S. 10).

Angedacht ist die Änderung des Bereiches von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit der Überlagerung eines Regionalen Grünzug (RGZ) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

Ein städtebauliches Konzept für das geplante GIB liegt laut Stadt Monheim noch nicht vor. Dieses soll im Zuge der nachfolgenden Flächennutzungs- und verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden. Ebenso soll erst zu diesem Zeitpunkt die Erschließung geplant werden und „die nähere Bestimmung der Art der gewerblichen Nutzungen – beispielsweise eine Staffelung der Nutzungsintensität im Übergang zu den umliegenden Freiraumbereichen sei in diesem Planungsschritt zu prüfen.“ (Begründung, S. 9)

Die Stadt Leverkusen spricht sich gegen eine Erweiterung des bestehenden GIB in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze aus und erhebt gegen die Planungen Bedenken, die auch im Rahmen nachfolgender Bauleitplanverfahren der Stadt Monheim vorgebracht werden. Zudem behält sich die Stadt Leverkusen vor, rechtliche Schritte einzuleiten, sollte die angestrebte 3. Änderung des RPD durch den Regionalrat Düsseldorf beschlossen werden. Auch wird gegenüber der Stadt Monheim bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der später dort einzuleitenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) auf die Einleitung möglicher rechtlicher Schritte verwiesen.

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung (Frau Schön, Tel.: 61 28; Frau Brenig, Tel.: 61 23)

Angestrebte Entwicklung des Gewerbestandortes

Laut Begründung zur 3. Änderung des RPD ist „der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential.“ (Begründung, S. 6). Es wird ein Gewerbeflächendefizit von ca. 28 ha beziffert (vgl. Begründung, S.6).

Als Ziel der Erweiterung des bestehenden GIB wird angeführt, dass ein deutlich überwiegender Anteil des Änderungsbereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes verwendet werden soll (vgl. Begründung, S. 9). Vor dem Hintergrund der insgesamt in der Region zwischen Düsseldorf und Köln bestehenden angespannten Situation im Hinblick auf Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen/-entwicklungen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Stadt Monheim zur Deckung ihres Gewerbeflächenbedarfes die Möglichkeit nutzen möchte, ein bestehendes Gewerbegebiet um weitere Flächen zu ergänzen, da sich dies räumlich-funktional anbietet.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass nicht zunächst in diesem Bereich vorhandene und im Regionalplan wie auch Flächennutzungsplan der Stadt Monheim entsprechend festgelegte bzw. dargestellte Flächenpotentiale zur Deckung des kommunalen Bedarfes und/oder Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes genutzt

werden, bevor neue Flächen im Freiraum einer Versiegelung und Bebauung unterzogen werden. So erstreckt sich südlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutz-zentrum“ angrenzend bis zu Stadtgrenze nach Leverkusen-Hitdorf eine Fläche die im Regionalplan bereits als GIB und im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt ist. Seit vielen Jahren befindet sich in diesem Bereich u. a. der Bebauungsplan Nr. 69 M der Stadt Monheim in Aufstellung, dessen Ziele und Inhalte der Stadt Leverkusen allerdings nicht bekannt sind. Seit vielen Jahren wird diese Fläche nicht baulich gewerblich weiterentwickelt oder genutzt. Hierzu heißt es auf S. 30 der Begründung zur 3. Änderung des RPD: „Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten.“ Fraglich ist, warum nicht zunächst dieser Bereich – bereits heute GIB und Gewerbegebiet! – unter Berücksichtigung der Belange der nahegelegenen Wohnbebauung in Leverkusen-Hitdorf einer baulich gewerblichen Nutzung zugeführt und die geplante Erweiterungsfläche durch Bayer für Versuchsfelder genutzt wird. Dadurch könnte die Nutzung im AFA und RGZ erhalten bleiben und negative klimatische Auswirkungen vermieden werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass GIB grundsätzlich der Unterbringung (stark) emittierender und sonstiger nicht wohnverträglicher Industrie- und Gewerbenutzungen dienen (dazu zählen auch Störfallbetriebe gemäß Seveso-III-Richtlinie bzw. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)). Da bisher keine Aussagen zur Art der gewerblichen Nutzung bzw. Nutzungsintensität vorliegen und erst nach Sicherstellung der Regionalplanänderung erfolgt, befürchtet die Stadt Leverkusen, dass im zukünftigen GIB (industrielle) Nutzungen zugelassen werden, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Hitdorfer Bevölkerung durch Lärm- und/oder Luftemissionen zu erwarten ist. Ergänzend ist anzumerken, dass solche planerisch angedachten Gewerbeflächen auch Standorte für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen, z.B. Windkraftanlagen sein können. Sowohl die Anforderungen des Klimaschutzes mit der schnellen notwendigen Beendigung des Einsatzes der fossilen Brennstoffe als auch der Krieg in der Ukraine erfordern einen schnellen, massenhaften Ausbau regenerativer Energien. Dieses Ziel ist in der umfassenden Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) vom April 2022 formuliert.

Regionalplan/Freiraum

Im RPD ist die angesprochene Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.

In der Begründung zur 3. Änderung des RPD heißt es, dass „durch die Planung der regionale Grünzug (...) nicht beeinträchtigt (werde), da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde...“ (Begründung, S. 9). Hierbei ist zum einen anzumerken, dass der Erhalt des Wäldchens sowie die Grünflächen zwischen der nördlichen Grenze der vorgesehenen GIB-Festlegung und der Alfred-Nobel-Straße keine Maßnahmen darstellen, da diese nicht Teil des Geltungsbereiches darstellen. Darüber hinaus werden abschließende planerische Festschreibungen von Maßnahmen jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen (vgl. Begründung, S. 10).

Die Stadt Leverkusen ist hier anderer Meinung: Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen und seine Funktion nachhaltig beeinträchtigen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.

Der Freiraum rund um Hitdorf wird heute intensiv von der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum genutzt. Durch die angestrebte Planung und Bebauung geht dieser für die Bevölkerung wertvolle Raum verloren. Dies wird auf S. 27 der Begründung zur 3. Änderung des RPD bestätigt: „Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können.“ Der begrenzte Freiraum, der vor allem thermische Ausgleichfunktionen aufweist, ist in der Rheinschiene im Sinne der Klimawandelvorsorge vor großflächiger Versiegelung zu schützen. Aus regionalplanerischer Sicht kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass die Bebauung des neuen GIB Auswirkungen auf die thermische Situation (...) haben kann.

Der hier angedachte GIB Bereich auf Monheimer Stadtgebiet könnte evtl. Standort für Windenergie sein. Die gesetzlichen Grundlagen zum Naturschutz und zur Klimaschutzicherung auf der einen Seite und die gesetzlichen Grundlagen zur Energiewende führen auf kommunaler Ebene zu nicht lösbaren Zielkonflikten.

Aufgrund der o. g. Belange und Betroffenheit der Stadt Leverkusen ist die Stadt Leverkusen im Änderungsverfahren des RPD weiter zu beteiligen.

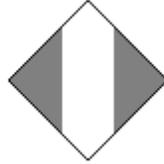
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Karl



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

An die Eigentümerinnen und Eigentümer,
Anwohnerinnen und Anwohner
der Straße „Odenthaler Straße“

Amt . Fachbereich Tiefbau
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Fr.-Ebert-Straße 17
Tel. 0214/406-0
Sachbearbeitung . Katharina Blezers
Durchwahl 406 . 6612
Telefax 406 . 6628
Telex 8 510 236 .
Ihr Zeichen / vom .
Mein Zeichen . 66/660-BI
Tag . Mai 2022

Erneuerung der Rad- und Gehwege entlang der Odenthaler Straße im Bereich von Bergischer Landstraße bis Kandinskystraße

- Eigentümer-/ Anwohnerbeteiligung

Sehr geehrte Eigentümerinnen und Eigentümer,
sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

die Odenthaler Straße ist eine wichtige regionale Ost-West-Achse. Sie stellt die Anbindung an die Nachbarstadt Bergisch-Gladbach dar. Auf lokaler Ebene dient die Odenthaler Straße unter anderem als fußläufige Anbindung in das Schlebuscher Zentrum, als Schulweg zur Gezelin-Schule, als Freizeit- und Pendelradverbindung (Dhünnradweg) sowie als wichtige Bus-/Schnellbusachse.

Der Seitenraum weist zum jetzigen Zeitpunkt starke Beschädigungen auf, so dass eine Instandsetzung vorgesehen ist. Um jedoch den sogenannten Umweltverbund (Rad- und Fußverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV) und somit auch die Ziele des Mobilitätskonzeptes der Stadt Leverkusen umzusetzen, wird eine Umplanung der Odenthaler Straße angestrebt.

Aus diesem Grunde wurden Sie bereits im Frühjahr 2021 mittels eines Flyers über die geplante Umgestaltung der Odenthaler Straße sowie über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Bürgerwerkstatt informiert.

An der am 18.03.2021 durchgeführten Online-Bürgerwerkstatt zur Umgestaltung der Odenthaler Straße haben sich 15 Interessenten beteiligt und dabei ihre Wünsche, Ziele und Anregungen zum Ausdruck gebracht.

Folgende Aspekte wurden vermehrt genannt:

- Sichere Fuß- und Radverkehrsführung, aktuell Konflikte mit ruhendem Verkehr (Dooring-Unfälle (Unfälle, die durch das Öffnen von Autotüren in den Weg eines anderen Verkehrsteilnehmers entstehen)) und zwischen Fuß- und Radfahrenden
- Optimierung der Signalsteuerung am Knotenpunkt Odenthaler Straße / Bergische Landstraße
- Keine Busspur: Straßenraum für andere Verbesserungen nutzen
- Vermeidung von Seitenwechseln wird bevorzugt
- Verkehrsberuhigung
- Baumentfall für eine gute Lösung durchaus akzeptabel
- ggf. Querungshilfen auf Straßenmitte

Auf Basis der Ergebnisse dieser Bürgerwerkstatt sowie der im Anschluss daran durchgeführten Abstimmungsgespräche mit den Interessenvertretern wie u.a. dem ADFC Leverkusen, Pro Velo – Bergisch Gladbach und der wupsi GmbH wurden für die Odenthaler Straße schließlich zwei Ausbauvarianten erarbeitet.

Variante 1 – Sanierung im Bestand (siehe Anlage)

Eine Sanierung im Bestand ermöglicht die Beibehaltung des heutigen Baumbestandes sowie der jeweiligen Querschnittsaufteilung für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer. Die aktuellen Konflikte zwischen den Fuß- und Radfahrer sowie den genannten Dooring-Unfällen mit dem ruhenden Verkehr bleiben jedoch erhalten. Die Einrichtung einer Querungshilfe ist auf Grund des zur Verfügung stehenden Querschnittes sowie der Vielzahl an Zufahrten nicht möglich.

Variante 2 – Zweirichtungsradweg auf der nördlichen Straßenseite (siehe Anlage)

Die Einrichtung eines 2,70 m breiten baulichen Zweirichtungsradweg auf der nördlichen Straßenseite ermöglicht eine direkte Fortführung des Zweirichtungsradweges sowohl in Richtung Bergisch-Gladbach, als auch in Richtung Wiesdorf. Ein Wechsel im betroffenen Abschnitt ist nicht mehr notwendig, da der Radverkehr auf der östlichen Seite in beide Fahrtrichtungen geführt wird.

Um einen Zweirichtungsradweg zu realisieren ist allerdings eine neue Aufteilung des Straßenquerschnittes notwendig. Der heutige Baumbestand würde entfallen und durch eine Neupflanzung um 2,00m versetzt ersetzt. Dies ermöglicht den Erhalt eines 2,00 m breiten Parkstreifens. Die Gehwege weisen auf jeder Seite eine Breite von 2,00 m bzw. 2,30 m auf.

Durch die bewusste Trennung von Fußgängern und Radfahrenden können die Konflikte zwischen diesen deutlich reduziert werden. Auch die heutigen Dooring-Unfälle reduzieren sich deutlich, da neben dem Parkstreifen kein Radverkehr mehr vorgesehen ist. Die Einrichtung einer Querungshilfe ist auf Grund des zur Verfügung stehenden Querschnittes sowie der Vielzahl an Zufahrten auch in dieser Variante nicht möglich. Das Parkangebot bleibt annähernd unverändert.

Diese Variante wird vom ADFC und ProVelo Bergisch-Gladbach bevorzugt.

Knotenpunkt Odenthaler Straße / Bergische Landstraße / Herbert-Wehner-Straße

Der angrenzende Knotenpunkt Odenthaler Straße/Bergische Landstraße/Herbert-Wehner-Straße ist von zentraler Bedeutung und bereits heute ein verkehrlich hochbelasteter Knotenpunkt. Die Leistungsfähigkeit ist bereits im Bestand eingeschränkt. Es fanden erste Planungen für einen möglichen Umbau statt. Neben der Optimierung der Lichtsignalanlage durch u.a. Veränderung der Fahrspuren oder auch der vorhandenen Dreiecksinseln wurde beispielsweise auch der Umbau als Kreisverkehr geprüft. Im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes steht dabei auch die Optimierung für den Busverkehr im Vordergrund.

Aufgrund der komplexen Thematik zur Umgestaltung des Knotenpunktes Odenthaler Straße / Bergische Landstraße wird die Umgestaltung des Straßenquerschnittes im Bereich der Odenthaler Straße getrennt von der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches betrachtet. Die vorgesehenen Querschnitte zur Odenthaler Straße (Variante 1 und 2) ermöglichen jedoch weiterhin alle oben genannten Varianten des Kreuzungsumbaus.

Kosten/ Anliegerbeiträge

Gemäß Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Sanierung des Rad- und Gehweges auf ca. 600.000 € (Variante 1). Für die Einrichtung eines Zwei-Richtungs-Radweges belaufen sich die Kosten gemäß der vorliegenden Kostenschätzung auf ca. 1.200.000 € (Variante 2).

Diese Maßnahme ist für die Grundstücks- und Teileigentümer*innen der erschlossenen Grundstücke beitragspflichtig. Die Berechnung der Straßenbaubeiträge erfolgt auf der Grundlage nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen.

Nach aktueller Beschlusslage der Landesregierung NRW werden die Straßenbaubeiträge zu 100 % vom Land übernommen.

Anwohnerbeteiligung und Ansprechpartner

Als Anlage zu diesem Schreiben sind die Straßenquerschnitte beigefügt. Wir bitten Sie um Ihre Vorzugsvariante zu benennen. Zudem können Sie Ihre Anregungen, Bedenken und Änderungswünsche gerne in schriftlicher Form bis zum **22.07.2022** an folgende Adresse richten:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Tiefbau
Friedrich-Ebert-Straße 17
51373 Leverkusen

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Leverkusen für weitere Informationen gerne zur Verfügung:

Hinsichtlich der Planung

Frau Blezers, Tel 0214/406-6612, E-Mail:
(katharina.blezers@stadt.leverkusen.de)

Hinsichtlich der Beiträge

Frau Becker-Oerters, Tel. 0214/406-6694, E-Mail:
(daniela.becker-oerters@stadt.leverkusen.de)

Weiteres Vorgehen

Ihre Anregungen und vor allem die Benennungen Ihrer Vorzugsvariante werden in einem so genannten Abwägungsverfahren geprüft und in die Ausbauplanung der bevorzugten Querschnittsvariante eingearbeitet. Abschließend wird die Ausbauplanung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zur politischen Entscheidung mittels einer Planungsbeschlussvorlage vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

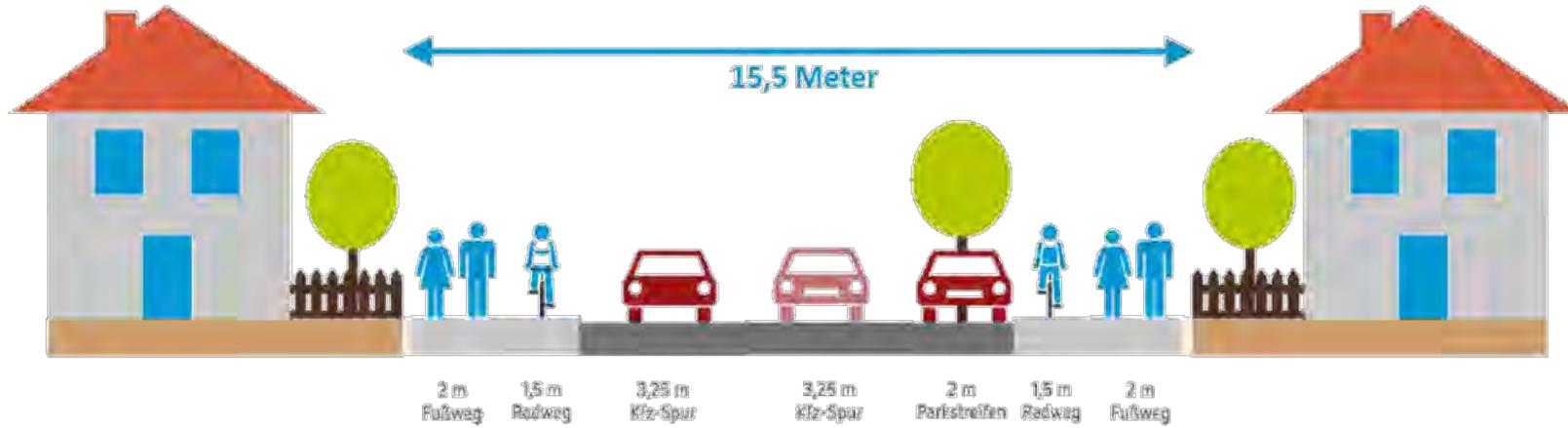


Blezers

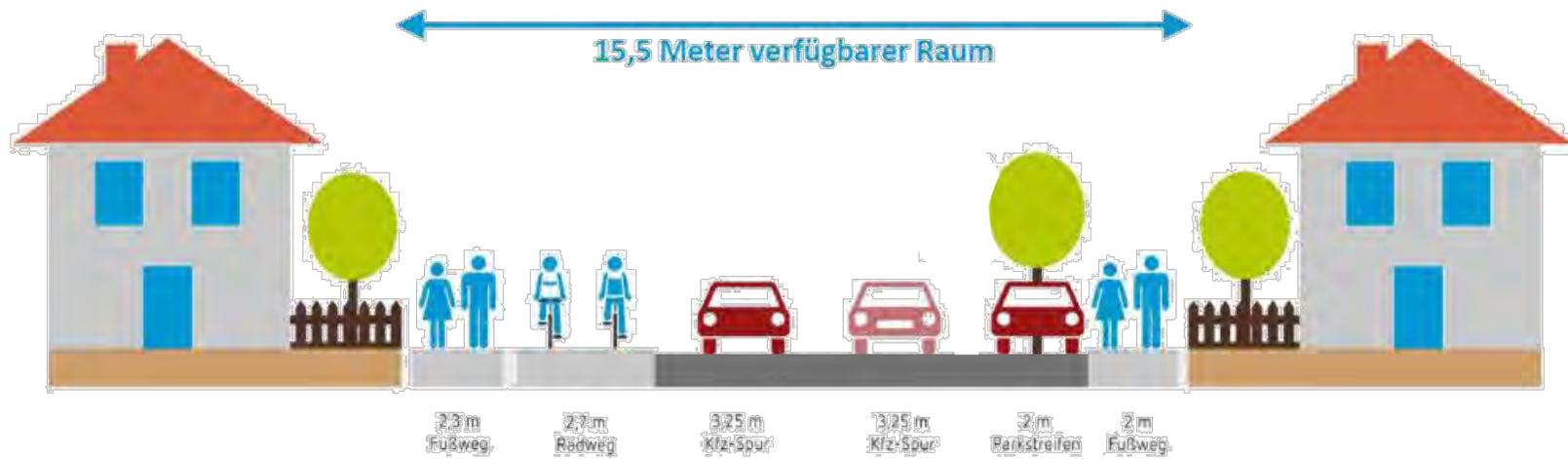
Anlagen

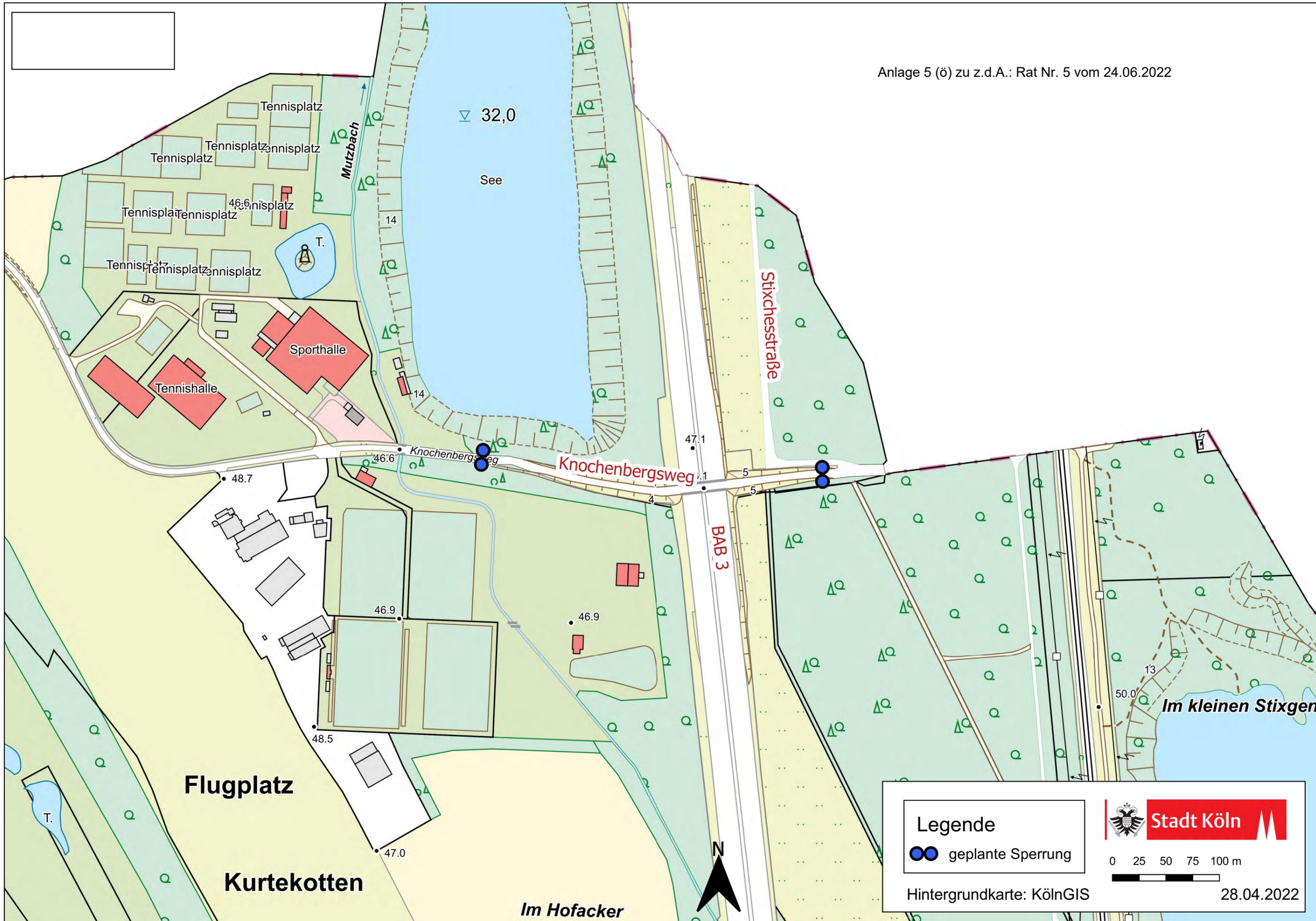
- Querschnittsvarianten 1 und 2

Querschnittsvariante 1 – Sanierung im Bestand



Querschnittsvariante 2 – Zweirichtungsraddweg auf der nördlichen Straßenseite





Legende
●● geplante Sperrung

Hintergrundkarte: KölnGIS

 **Stadt Köln**

0 25 50 75 100 m

28.04.2022



**KLINIKUM
LEVERKUSEN**

Klinikum Leverkusen gGmbH
Am Gesundheitspark 11 • 51375 Leverkusen

Geschäftsführer

Hans-Peter Zimmermann
Telefon 0214 13-48500
Telefax 0214 13-3503
E-Mail:
hans-peter.zimmermann
@klinikum-lev.de

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Fr.-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 17.03.2022
Zeichen: Od/He

**Stellungnahme Tariftreue Gastronomiebetriebe
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.02.2022**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die Anfrage der SPD-Fraktion zur Tariftreue der Gastronomiebetriebe betrifft im Konzern Klinikum Leverkusen die Klinikum Leverkusen Service GmbH mit den Abteilungen Speiserversorgung und Gastronomie.

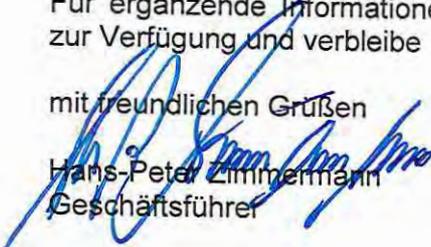
Die Klinikum Leverkusen Service GmbH führt zum 01.04.2022 eine neue Entgeltstruktur für alle Beschäftigten ein. Um den Beschäftigten der Klinikum Leverkusen Service GmbH aufgrund der bisherigen Einsatzbereitschaft gerade nach den Herausforderungen des Jahres 2021 (Hochwasser-Naturkatastrophe, Corona-Pandemie, ...) vor dem Hintergrund der jüngsten Preisanstiege (Lebensmittelpreise, Energie, ...) eine Zukunftsperspektive seitens des Arbeitgebers zu geben, wird jeder Beschäftigte mit mindestens 12,50 € je Stunde vergütet.

Zusätzlich werden in der Klinikum Leverkusen Service GmbH die üblichen Regelungen zu Job-Ticket, Job-Rad und Zuschuss zur Altersversorgung (Sanierungsbeitrag zur ZVK) angeboten. Hieraus ergibt sich ein Monatsentgelt, das oberhalb zwischen der DEHOGA und der Gewerkschaft NGG vereinbarten Vergütung liegt.

Zur Abfederung von Arbeitsspitzen beauftragt die Klinikum Leverkusen Service GmbH die Firma Buhl. Die Firma Buhl hat aufgrund der Vereinbarung des iGZ-Tarifvertrages eine Anpassung der Stundenentgelte angezeigt, so dass auch hier bei einer zukünftigen Beauftragung die Einhaltung der Stundenlöhne organisiert ist.

Für ergänzende Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Hans-Peter Zimmermann
Geschäftsführer

**Klinikum
Leverkusen gGmbH**
Akademisches Lehrkranken-
haus der Universität zu Köln
Am Gesundheitspark 11
51375 Leverkusen

Telefonzentrale: 0214 13-0
E-Mail: info@klinikum-lev.de
Internet: www.klinikum-lev.de

Geschäftsführer:
Hans-Peter Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Richrath

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Amtsgericht Köln:
HRB 48993
USt-ID: DE811369283

Bankverbindung:
Sparkasse Leverkusen
IBAN
DE18 3755 1440 0100 0002 31
SWIFT-BIC WELADEDLLE

Postbank Köln
IBAN
DE15 3701 0050 0009 0545 08
SWIFT-BIC PBNKDEFF